



Die Personalvertretungswahl

8. Auflage
Ausgabe 2024

Dieses Skriptum ist als Arbeitsbehelf für die Durchführung von PV-Wahlen im Anwendungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) bzw. als Unterlage für Schulungen im Bereich der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) bestimmt.

Verzeichnis der Abkürzungen

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BVP	Behindertenvertrauensperson
DA	Dienststellenausschuss
DWA	Dienststellenwahlausschuss
FA	Fachausschuss
FWA	Fachwahlausschuss
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
PV	Personalvertretung
PVAB	Personalvertretungsaufsichtsbehörde
PVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz
PVWO	Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung
SWK	Sprengelwahlkommission
VB	Vertragsbedienstete(r)
VerwG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WA	Wahlausschuss
ZA	Zentralausschuss
ZWA	Zentralwahlausschuss

Impressum:

Medieninhaber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien.

Redaktion: Otto Aiglsperger, Dr. Martin Holzinger. Druck: Eigenverlag.

Stand: 30. April 2024

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen	2
Vorwort	5
Vorbemerkung	6
Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und Wahl der PV-Organe	7
Einrichtung von Personalvertretungsorganen	8
Bei welchen Dienststellen ist eine PV einzurichten?	9
Wie viele Mitglieder sind in den Ausschüssen zu wählen?	10
Kriterien der Dienststellenzugehörigkeit	12
Zum Wahlrecht der in Urlaub, Karenz oder Sabbatical-Freizeitphase befindlichen Bediensteten, Präsenz- und Zivildienstleistenden oder aus anderen Gründen dienstabwesenden Personen	12
Wahlgrundsätze – Wahlrecht – Wählbarkeit	12
Aktives Wahlrecht (§ 15 Abs. 4 PVG)	13
Passives Wahlrecht (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 PVG)	15
Wer ist Personalreferentin bzw. -referent im Sinne des § 15 Abs. 6 lit b PVG?	16
Wahlausschüsse (§ 16 bis 19 PVG)	16
Rechtsstellung der Mandatarinnen und Mandatare der Wahlausschüsse (§ 25 Abs. 3 PVG)	18
Wahlzeugen (§ 16 Abs. 5 PVG)	18
Zusammensetzung der Wahlausschüsse (§ 16 Abs. 3 PVG, § 2 Abs. 1 PVWO)	19
Sprenkelwahlkommissionen (§ 16 Abs. 7 PVG, §§ 28a und 28b PVWO)	20
Bedienstete in ausgegliederten Einrichtungen (§ 16 Abs. 7 PVG)	20
Durchführung der Wahl der Personalvertretung (§ 20 PVG und §§ 5–25 PVWO)	20
1. Wahlkundmachung	21
Wahltermine für 14. PV-Wahlen: 27. und 28. 11. 2024	21
2. Wahlkundmachung	22
Verzeichnis der Bediensteten	22
Wählerliste (§§ 7 u. 8 PVWO)	23
Einwendungen gegen die Wählerliste	24
Entscheidung über die Einwendungen	25
Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 PVG, § 9 PVWO)	26
Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung	27
Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 4 PVG)	28
Wahlvorbereitung	28
Stimmzettel	29
Zur Gültigkeit der Stimmzettel (§§ 16 und 17 PVWO)	30
Wahlhandlung (Durchführung der Wahl; § 18ff PVWO)	31
Wahlvorgang (§ 19 ff PVWO)	32

Briefwahl (§ 20 Abs. 7 PVG, § 22 PVWO)	33
Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 8 und 9 PVG, §§ 23–25 PVWO)	36
Berechnung der Mandate (§ 24 PVWO)	36
Zuteilung der Mandate (§ 20 Abs. 9 PVG, § 25 PVWO)	37
Feststellung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 12 PVG)	38
Wahlakten (§ 26 PVWO)	38
Die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG, § 47ff PVWO)	38
Die Wahl von Fachausschüssen (§ 11 PVG, § 29ff PVWO)	39
Die Wahl von Zentralausschüssen (§ 13 PVG, § 38ff PVWO)	40
Verkündung des Wahlergebnisses (§§ 27, 35 Abs. 2, 44 Abs. 2 PVWO)	40
Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (BVP) (§§ 2, 22 a und 22 b BEinstG)	41
Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 13 und 14 PVG, § 28 PVWO)	42
Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse	43
Richtlinien für die Wahlwerbung	48
Wahlkalender	49

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das vorliegende Skriptum ist ein Arbeitsbehelf für Personalvertreter:innen. Es soll einerseits als Leitfaden für die Durchführung der PV-Wahlen und andererseits als Schulungsbehelf bei den Kursen dienen, die von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) für Mitglieder von Wahlausschüssen organisiert werden.

Es werden die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der Personalvertretungsorgane dargestellt. Die zu setzenden Maßnahmen sind in chronologischer Reihenfolge detailliert beschrieben. Eine Checkliste dient zur Unterstützung der Tätigkeiten der Wahlausschüsse.

Dank gebührt dem Leitenden Zentralsekretär Dr. Martin Holzinger und Bereichsleiter Otto Aiglsperger, die diese 8. Auflage erstellt haben.

Möge dieser Leitfaden allen mit den Personalvertretungswahlen befassten Kolleginnen und Kollegen des Bundesdienstes ein zuverlässiger Wegweiser sein.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eckerhard Quin', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mag. Dr. Eckerhard Quin
Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Vorbemerkung

Mit dem Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl Nr. 133/1967 vom 10.3.1967 wurde die Rechtsgrundlage für die **Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes** geschaffen.

Es wurde damit die bereits 1919 im Betriebsrätegesetz in Aussicht gestellte Dienstnehmervertretung für den Bundesdienst realisiert.

Die Bedeutung dieses Gesetzes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Auswirkungen des PVG gehen in 2 Richtungen:

Es wurde damit die längst fällige und versprochene **Demokratisierung im Bundesdienst** verwirklicht und Personalvertretungen an den Dienststellen des Bundes auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet.

Durch die Möglichkeit der Umlegung der PV-Wahlergebnisse auf die Zusammensetzung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) erhielt auch die gewerkschaftliche Interessenvertretung eine demokratische Legitimation. Die seit 1967 eingetretenen dienst- und besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Bundesdienst, an deren Entstehung die GÖD maßgebenden Einfluss hat, belegen dies eindrucksvoll.

Die Durchführung der Wahl für eine **gesetzliche** Interessenvertretung erfordert eine genaue Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Dieser **Arbeitsbehelf** soll Hilfe und Anleitung bei der Wahldurchführung sein.

Auf Seite 7 finden Sie die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der PV-Organen und für die Durchführung der PV-Wahlen. Die §§ 1 und 4 PVG werden deshalb in diesem Skriptum behandelt, weil vor der Wahl auch Überlegungen hinsichtlich der PV-Organisation anzustellen sind (Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen). Die verwendeten Abkürzungen sind im entsprechenden Verzeichnis auf Seite 2 zusammengefasst.

Viele wertvolle Hinweise für dieses Skriptum konnten den Kommentaren zum PVG von Dr. Walter **Schragel** sowie von Dr. Alfred **Heinl** und Dr. Hans **Kirschner** wie auch der PVG-Ausgabe der GÖD entnommen werden.

Dank gilt in diesem Zusammenhang Hofrat Paul Sturm, der als Personalvertreter der ersten Stunde die ersten drei Auflagen dieses Skriptums zusammengestellt hat.

In dieser 8. Auflage des Skriptums sind auch die bisher ergangenen Novellen zum PVG eingearbeitet worden.

Die 14. Bundes-Personalvertretungswahlen finden am 27. und 28. November 2024 statt. Alle wichtigen Termine dazu finden Sie im Wahlkalender auf Seite 49.

Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und Wahl der PV-Organe

a) **Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG** (BGBl Nr. 133/1967 id. BGBl I 205/2022 vom 29.12.2022)

- § 1 Geltungsbereich des Gesetzes
- § 4 Einrichtung der Personalvertretung an Dienststellen – Zusammenlegung und Trennung von Dienststellen
- § 8 Wahl der Dienststellenausschüsse (Zahl der DA-Mitglieder, Begriff der Dienststellenzugehörigkeit)
- § 11 Einrichtung der Fachausschüsse
- § 13 Einrichtung der Zentralausschüsse
- § 15 Rechtsgrundsätze für die Wahl der PV-Organe (aktives und passives Wahlrecht u.ä.)
- § 16 Bestimmungen über die Wahlausschüsse und Sprengelwahlkommissionen
- §§ 17 u. 18 Grundsatzbestimmungen betreffend der Wahl der FA und ZA
- § 19 Bestimmungen für die Mitglieder der Wahlausschüsse (Ruhe der Funktion, Nachrücken etc.)
- § 20 Durchführung der Wahl
- §§ 25 Abs. 4 sowie 26 bis 29 Rechte und Pflichten der Wahlausschussmitglieder
- §§ 30 und 31 Wahl der Vertrauenspersonen
- § 35 Sonderbestimmungen für Bundeslehrer
- §§ 37 bis 38 Sonderbestimmungen für im Ausland verwendete Bedienstete
- § 42 Sonderbestimmungen für Landeslehrer

b) **Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung – PVWO** (BGBl Nr. 215/1967 idF BGBl II 300/2019)

Einrichtung von Personalvertretungsorganen

→ Geltungsbereich des PVG

→ Abgrenzung zum Arbeitsverfassungsgesetz

§ 1 PVG legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Bereits in der Überschrift wird bestimmt, dass das Gesetz die

Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes

regelt. **Betriebe**, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974, anzuwenden ist, sind davon ausgenommen.

Die Abgrenzung dieser Bereiche hat gelegentlich Schwierigkeiten bereitet. Durch die nun schon jahrzehntelange Anwendung des Gesetzes und einiger höchstgerichtlicher Entscheidungen sind diese anfänglichen Probleme bereinigt worden.

Was ist unter einer „**Dienststellen des Bundes**“ im Sinne des PVG zu verstehen:

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungseinheiten sowie die Anstalten und Betriebe, die **nach ihrem organisatorischen Aufbau eine Verwaltungs- und betriebstechnische Einheit darstellen**.

Dienststellen des Bundes sind nur solche, in denen die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt wird.

Wird z. B. die mittelbare Bundesverwaltung im Bereich der Länder von Landesbehörden ausgeübt, gilt für diese Bediensteten nicht das PVG.

In den Bundesländern gibt es eigene Landes-Personalvertretungsgesetze.

- Die **Richterinnen/Richter** und **Richteramtswärterinnen/Richteramtswärter** fallen (auf seinerzeitigen eigenen Wunsch) **nicht unter das PVG**.
- Für **Bundeslehrerinnen/Bundeslehrer**, für **Landeslehrerinnen/Landeslehrer** sowie für **im Ausland verwendete Bedienstete** bestehen Sonderregelungen (§§ 35–38 und 42 PVG. Darüber hinaus bestehen eigene Wahlordnungen für Landeslehrerinnen/Landeslehrer).
- Nur auf **Bundesbedienstete und Lehrlinge des Bundes** ist das PVG anzuwenden. Keine Bundesbediensteten sind etwa Rechtspraktikantinnen/Rechtspraktikanten, Unterrichtspraktikantinnen/Unterrichtspraktikanten, Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten, Präsenzdienst oder Zivildienst leistende Personen (wenn sie nicht gleichzeitig ein aufrechtes Bundesdienstverhältnis haben) u. ä.
- **Ausgegliederte Einrichtungen** – Bundesbedienstete können vom PVG ausgenommen sein, und zwar dann, wenn sie in einem Betrieb, auf den das ArbVG anzuwenden ist, beschäftigt sind. Ausgegliederte Einrichtungen sind in der Regel Betriebe und die diesen Betrieben zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gelten als Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG. Sie wählen daher im Betrieb einen Betriebsrat. Diese Bediensteten, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind also nicht für einen DA, wohl aber für den ZA (und soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bediensteten angehören, für den nach ihrem Dienort zuständigen FA) aktiv und passiv wahlberechtigt (siehe dazu auch S. 15).

- Soweit ein **Wahlrecht nur zum ZA** besteht, können an der Einrichtung, der die Bediensteten zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, vom ZA Sprengelwahlkommissionen bestellt werden (§ 28b Abs. 1 PVWO).
- Auch **Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet** werden, sind nur für den ZA (und, soweit ein solcher an vergleichbaren Bundesschulen besteht, für den nach ihrem Dienstort zuständigen FA) aktiv und passiv wahlberechtigt. Mit Zustimmung des betreffenden Rechtsträgers können diese Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer oder Hochschullehrpersonen auch Vertrauenspersonen an der Schule oder der Einrichtung gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 wählen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind (§ 35 Abs 3 PVG).
- **Landeslehrerinnen oder Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet** werden, sind nur für den nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zuständigen Zentralausschuss, die Lehrerinnen oder Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auch für den nach ihrem Dienstort zuständigen Dienststellenausschuss wahlberechtigt.

Bei welchen Dienststellen ist eine PV einzurichten?

§ 4 Abs. 1 erster Satz PVG bestimmt, dass **bei jeder Dienststelle** eine PV zu bilden ist. Von dieser Grundregel kann es jedoch Abweichungen geben, und zwar, dass

- für zwei oder mehrere Dienststellen eine **gemeinsame PV** gebildet wird.
- Für besonders große und organisatorisch trennbare bzw. für örtlich getrennte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Verwendungen tätig sind, **können mehrere PV gebildet werden**.
- Maßgebend für diese Entscheidung ist die bestmögliche **Wahrung der Interessen der Bediensteten**.
- Für Dienststellen mit **weniger als 5 Bediensteten** kann mit anderen Dienststellen eine **gemeinsame PV** gebildet werden.
- Die **Entscheidung über die PV-Organisation** im Sinne des § 4 PVG **obliegt dem ZA**.

Er hat diese Entscheidung

- nach Anhörung der betroffenen DA;
- im Einvernehmen mit dem für den ZA zuständigen Leitung der Zentralstelle zu treffen (oft als „Verordnung“ bezeichnet);
- dabei ist auch **der Sitz der gemeinsamen PV** und
- die **Leiterin/der Leiter der zusammengefassten Dienststelle** zu bestimmen.

Gemäß § 4 PVG **getrennte** oder **zusammengefasste Dienststellen** (Dienststellenteile) gelten als **Dienststelle im Sinne des PVG**. Der Dienststellenbegriff nach dem PVG kann sich somit vom Dienststellenbegriff im Sinne der sonstigen dienstrechtlichen Organisationsvorschriften unterscheiden.

- Diese Vereinbarung über die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist im elektronischen Amtsblatt EVI und an der Amtstafel der betreffenden Dienststellen kundzumachen. (Ausnahme BM für Landesverteidigung – hier wird nur an der Amtstafel kundgemacht.)

- Sind in einem Ressort mehrere ZAe eingerichtet, so sind in den Dienststellen für jene Bedienstete, für die ZAe errichtet werden, jeweils eigene DAE zu bilden (zwingende Vorschrift).
- Umfasst ein Schulcluster sowohl allgemein bildende höhere Schulen als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen, ist ein gemeinsamer Dienststellenausschuss für beide Schularten bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulclusters einzurichten (§ 4 Abs. 1a PVG).

Beispiel BM für Justiz

Es bestehen 4 Zentralausschüsse; vgl. § 13 Abs. 1 Z 2 PVG. Für die Bediensteten einer Dienststelle wie etwa einer Staatsanwaltschaft sind 2 Dienststellenausschüsse einzurichten: einer für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und einer für die „sonstigen Bediensteten“.

Anmerkung:

- Im Vorfeld einer PV-Wahl ist also von den ZA zu prüfen, ob die DA-Organisation in der künftigen Funktionsperiode geändert werden oder unverändert bestehen bleiben soll.
- Eine Änderung der FA-Organisation steht dem ZA nicht zu.

Wie viele Mitglieder sind in den Ausschüssen zu wählen?

a) Dienststellenausschuss (§ 8 PVG):

In jeder Dienststelle, der **mindestens 20 Bedienstete** angehören, ist ein DA zu wählen (siehe die unter § 4 PVG angeführten Ausnahmen).

Der Dienststellenausschuss besteht in Dienststellen

von 20–50 Bediensteten aus	3 Mitgliedern
von 51–100 Bediensteten aus	4 Mitgliedern
von 101–200 Bediensteten aus	5 Mitgliedern
von 201–300 Bediensteten aus	6 Mitgliedern
von 301–400 Bediensteten aus	7 Mitgliedern
von 401–500 Bediensteten aus	8 Mitgliedern
von 501–600 Bediensteten aus	9 Mitgliedern
von 601–700 Bediensteten aus	10 Mitgliedern
von 701–800 Bediensteten aus	11 Mitgliedern
von 801–900 Bediensteten aus	12 Mitgliedern
von 901–1.000 Bediensteten aus	13 Mitgliedern
von 1.001–1.400 Bediensteten aus	14 Mitgliedern
von 1.401–1.800 Bediensteten aus	15 Mitgliedern
von 1.801–2.200 Bediensteten aus	16 Mitgliedern
von 2.201–2.600 Bediensteten aus	17 Mitgliedern
	usw.

b) **Der Fachausschuss** (§ 11 PVG) besteht bei

weniger als 500 Bediensteten des FA-Bereiches aus	4 Mitgliedern
von 500–999 Bediensteten des FA-Bereiches aus	5 Mitgliedern
von 1.000–1.499 Bediensteten des FA-Bereiches aus	6 Mitgliedern
von 1.500–1.999 Bediensteten des FA-Bereiches aus	7 Mitgliedern
von 2.000 und mehr Bediensteten des FA-Bereiches aus	8 Mitgliedern

c) **Der Zentralausschuss** (§ 13 PVG) besteht bei

weniger als 2.000 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	4 Mitgliedern
2.000–2.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	5 Mitgliedern
3.000–3.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	6 Mitgliedern
4.000–5.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	7 Mitgliedern
6.000–7.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	8 Mitgliedern
8.000–9.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	9 Mitgliedern
10.000–11.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	10 Mitgliedern
12.000–13.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus	11 Mitgliedern
14.000 und mehr Bediensteten des ZA-Bereiches aus	12 Mitgliedern

Maßgebend ist jeweils die **Bedienstetenzahl am Stichtag (das ist der 9. 10. 2024)**.

Eine Änderung der Bedienstetenzahl während der Funktionsperiode hat auf die Zahl der DA-Mitglieder nur dann Einfluss, wenn sich die Bedienstetenzahl um mehr als 25% ändert (§ 23 Abs. 2 lit. c PVG; Beendigung der Funktionsperiode).

Bei der Ermittlung der Bedienstetenzahl sind nur jene Bundesbediensteten zu berücksichtigen, die der Dienststelle angehören!

Dienstzugeteilte Bedienstete sind nicht zu berücksichtigen; sie sind ihrer „Stammdienststelle“ zuzurechnen (wo ihre Planstelle ist). Es kommt nicht auf die Zahl der Planstellen an, sondern darauf, wie viele Planstellen am Tag der Wahlausschreibung tatsächlich besetzt sind. Auch das Beschäftigungsausmaß ist unerheblich; auch Teilbeschäftigte sind – ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß – wahlberechtigt.

- Zu berücksichtigen sind nur **Bundesbedienstete** (nicht auch etwa an der Dienststelle beschäftigte Bedienstete anderer Gebietskörperschaften). Daher dürfen Leiharbeitskräfte ebenfalls nicht wählen. Daher sind Rechtspraktikantinnen/Rechtspraktikanten, Unterrichtspraktikantinnen/Unterrichtspraktikanten, Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten bei der Berechnung der Mandatszahl nicht zu berücksichtigen.

Wer gehört einer Dienststelle an?

- Dieser Frage kommt – wie oben bereits erwähnt – insofern Bedeutung zu, weil gem. § 15 Abs. 4 PVG und § 8 Abs. 4 PVG das Wahlrecht jenen Bediensteten zukommt, die der Dienststelle (bei der ein DA zu wählen ist) **angehören**. Maßgeblicher Zeitpunkt für die **Dienststellenzugehörigkeit ist der Stichtag. Der Stichtag ist der 49. Tag vor dem (ersten) Wahltag** (§ 15 Abs. 2 PVG).

Kriterien der Dienststellenzugehörigkeit

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Frage für die Prüfung des Wahlrechtes werden die Kriterien der Zugehörigkeit zu einer Dienststelle nochmals zusammengefasst:

- Der Bedienstete muss am Tag der Wahlausschreibung der Dienststelle („zur dauernden Dienstleistung zugewiesen“ sein) angehören, bei der der DA zu wählen ist.
- Dienstzugeteilte Bedienstete bleiben außer Betracht. Ihnen kommt das Wahlrecht bei jener Dienststelle zu, bei der sie ihre Planstelle haben (von der aus sie dienstzugeteilt wurden), unabhängig von der Dauer der Dienstzuteilung.
- Lehrer, die an mehreren Schulen mitverwendet werden, dürfen mehrere DAe wählen, haben jedoch nur eine Stimme pro DA.
- Es muss ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zum Bund bestehen, wobei es unerheblich ist, ob die/der Bedienstete
 - Beamtin, Beamter, vertragsbedienstete Person oder Lehrling ist,
 - ob voll- oder teilbeschäftigt,
 - ob die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt und
 - welches Lebensalter die Person aufweist.

Die beiden letztgenannten Kriterien sind nur bei der Prüfung des aktiven Wahlrechtes unerheblich. Beim passiven Wahlrecht haben sie Bedeutung (siehe dazu die Erläuterungen zu § 15).

Zum Wahlrecht der in Urlaub, Karenz oder Sabbatical-Freizeitphase befindlichen Bediensteten, Präsenz- und Zivildienstleistenden oder aus anderen Gründen dienstabwesenden Personen

Auch ihnen kommt das Wahlrecht zu, weil in der Tätigkeit des zu wählenden DA auch die Interessen der am Stichtag gerade (und evtl. zufällig) nicht dienstversehenden Bediensteten berührt werden.

§ 8 Abs. 4 PVG lautet:

„(4) Ein Bundesbediensteter (ausgenommen Lehrling des Bundes) gehört im Sinne dieses Bundesgesetzes jener Dienststelle an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Der vom Dienst befreite, enthobene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Bundesbedienstete bleibt Angehöriger dieser Dienststelle. Ein Lehrling gehört jener Dienststelle an, in der er überwiegend ausgebildet wird.“

Wahlgrundsätze – Wahlrecht – Wählbarkeit

§ 15 PVG regelt „die Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse“. Die in dieser Norm geregelten Wahlgrundsätze haben deklarative Bedeutung. Wie den festgelegten Grundsätzen konkret zu entsprechen ist, wird im § 20 PVG und in der PV-Wahlordnung bestimmt.

Im § 15 Absatz 1 werden folgende **Wahlgrundsätze** normiert:

• **Unmittelbare Wahl**

Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind **direkt** (durch **Bezeichnung der Person**, die ein Mandat erhalten soll) zu wählen. Dieser Grundsatz wird nicht dadurch verletzt, dass im Regelfall eine Mehrzahl von Personen in einer **Wählergruppe** zusammengefasst

werden. Ein Wahlmännersystem (in dem Mittelspersonen in einem weiteren Wahlgang die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmen) ist ausgeschlossen.

- **Persönliche Ausübung des Wahlrechts**

Dieses wird beim Wahlausschuss der Dienststelle ausgeübt, der man angehört (eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung für die Ausübung des Wahlrechtes ist nicht zulässig).

- **Geheime Wahl**

Die Stimmabgabe muss in einer für den Wahlausschuss und für die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise vor sich gehen. Nicht die Tatsache, dass der Bedienstete gewählt hat, sondern wie er gewählt hat, ist geheim zu halten.

Die Pflicht der Geheimhaltung obliegt dem Wahlausschuss und nicht der wählenden Person. Dieser ist es freilich unbenommen, etwa vor oder nach der Wahl kundzutun, wie sie abstimmen will oder wie sie abgestimmt hat. Diese Offenlegung ist jedoch dann nicht zulässig, wenn dadurch das Wahlgeheimnis anderer Personen gefährdet werden könnte.

- **Verhältnisauswahl**

Das Wahlergebnis ist durch ein **Ermittlungsverfahren** festzustellen, in dem die Mandate im **Verhältnis der Stärke** der einzelnen Wählergruppen (im Verhältnis der Stimmenanzahl) zuzuteilen sind. Es ist dabei das **d'Hondtsche System** anzuwenden. (Näheres siehe unter „Berechnung der Mandate“, S. 36f).

- **Gleiches Wahlrecht**

Jede Stimme zählt gleich viel.

- **Allgemeines Wahlrecht**

Niemand darf ohne Grund vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, das Wahlrecht ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu regeln.

- Die **Funktionsperiode** der Personalvertretungsorgane dauert vom Wahltag an gerechnet **5 Jahre**.

Aktives Wahlrecht (§ 15 Abs. 4 PVG)

§ 15 Abs. 4 PVG

„(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Stichtag gemäß § 15 Abs. 2 PVG der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuss gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aufrechten Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund stehen und einer Dienststelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt eine Bedienstete oder ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf sie oder er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentralausschuss ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrerinnen und Lehrern an der Stammschule), auszuüben. Bedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschusses – soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand dieses Bediensteten angehören, besteht – und des Zentralausschusses wahlberechtigt.“ (Siehe dazu auch S. 14.)

- **Bedienstete** (Lehrlinge), die am **Stichtag** mindestens **drei Wochen** Bundesbedienstete des Dienststandes sind (das ist der **18.9.2024**) und am Tag der Wahlausübung in einem aktiven **Bundesdienstverhältnis** stehen
- **Stichtag** ist der **49. Tag** vor dem (ersten) Wahltag, das ist der **9.10.2024** (§ 15 Abs. 2 PVG).

- **Pensionistinnen/Pensionisten** kommt auch dann **kein Wahlrecht** zu, wenn sie am Stichtag noch in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.
- Das Lebensalter ist unbeachtlich.

Wahlausschließungsgründe:

- Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die **vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind**, der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist unerheblich. Diese Wahlausschließungsgründe sind in der Nationalrats-Wahlordnung geregelt. Da diese Ausschließungsgründe (gerichtliche Verurteilung) bisher in der Praxis kaum Bedeutung hatten, wird hier nicht näher darauf eingegangen.
- Dauer des Dienstverhältnisses ist zu kurz.
- Kein aktives (aufrechtes) Dienstverhältnis.

Hinweise

- Bedienstete müssen für das aktive Wahlrecht am Stichtag mindestens drei Wochen Bedienstete oder Lehrlinge des Bundes sein (ein anderes Dienstverhältnis, z. B. zu einem Land oder einer Gemeinde genügt nicht).
- Der Wechsel von einem vertraglichen zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bleibt auf das Wahlrecht ohne Einfluss.
- Die Rechtsgrundlage für das Dienstverhältnis (BDG, VBG) ist für das Wahlrecht unerheblich.
- Ob das Dienstverhältnis unbefristet oder befristet ist, ist grundsätzlich unerheblich.
- Wird eine bedienstete Person im Dienstverhältnis bei einer anderen Dienststelle verwendet, so kommt ihr das Wahlrecht bei jener Dienststelle zu, der sie am Stichtag angehört hat.
- Bedienstete, die nach dem Stichtag (49. Tag vor dem ersten Wahltag) zu einer anderen Dienststelle **versetzt** werden, kommt das Wahlrecht bei der Dienststelle zu, der sie am Stichtag angehörten.
- **Bedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet** werden (wo somit auch kein DA gewählt werden kann, weil es sich nicht um eine Dienststelle des Bundes handelt), sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen FA – soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bediensteten angehören, gem. § 11 Abs 1 PVG besteht – und des ZA wahlberechtigt (betrifft u. a. die Berufsausübung bei einer ausgegliederten Einrichtung oder Lehrpersonal an Privatschulen, für die kein DA besteht, deren Recht aber doch auf der Ebene der FA und ZA gewahrt werden soll).

Mehrfache Wahlberechtigung:

- Gehören Bedienstete oder Lehrlinge **mehreren Dienststellen** an, so dürfen sie das **Wahlrecht mehrfach ausüben**, nämlich für **jedes PV-Organ „ihrer“ Dienststellen** (dass Bedienstete durch die Wahl des DA, des FA und des ZA mehrfach wählen dürfen, ist klar, ist hier aber nicht gemeint).
- Voraussetzung ist allerdings, dass sie mehreren Dienststellen „angehören“ (z. B. **Mitverwendung** an mehreren Dienststellen), also nicht nur mit einem Teil der Arbeitskraft einer anderen Dienststelle zugeteilt sind.
- Das Beschäftigungsausmaß ist dabei unerheblich.
- Für den **FA** und **ZA** ist **das Wahlrecht bei jener Dienststelle auszuüben**, bei der das **größte**

Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrpersonen an der „Stammschule“).
Bei gleichem Beschäftigungsausmaß sieht das Gesetz keine Regelung vor. Die Wahlausschüsse haben zu klären, wo das Wahlrecht auszuüben ist.

Besitzen Bedienstete das Wahlrecht mehrfach (etwa, weil sie bei mehreren Dienststellen beschäftigt sind), so darf das Wahlrecht für dasselbe PV-Organ nur einmal ausgeübt werden!

Passives Wahlrecht (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 PVG)

Wählbar sind alle **wahlberechtigten** Bediensteten, die am Stichtag

- das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sich mindestens sechs Monate in einem **Dienst- oder Lehrverhältnis** zum Bund befinden (**das ist der 9.4.2024**) und
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).
- Sonderfall „Inländervorbehalt“:
Im Fall des Abs. 5 Z 3 lit. b besteht das passive Wahlrecht nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest eine Bedienstete oder einen Bediensteten in gemäß § 42a BDG oder § 6c Abs. 1 des VBG Inländerinnen oder Inländern vorbehaltener Verwendung umfasst. Im Zweifel hat der Wahlausschuss die Dienstbehörde um eine schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.

Es ist also zu beachten, dass

- nur jene Bediensteten wählbar sind, die für das zu wählende Organ **selbst wahlberechtigt** sind;
- einer anderen Dienststelle zugeteilte Bedienstete wählbar sind, auch wenn sie am Stichtag und Wahltag in „ihrer“ Dienststelle nicht anwesend sind (bei länger als drei Monate dauernder Dienstzuteilung tritt gem. § 21 Abs. 1 PVG Ruhen der Funktion ein).

Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 PVG):

- Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentinnen, Präsidenten und die Vizepräsidentin, der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates). Dieser Bestimmung kommt in der Praxis wenig Bedeutung zu.
- Bei der Wahl des **DA** die **Leiterin/der Leiter der Dienststelle** sowie bei der Wahl des **FA** und des **ZA** die **Leiterinnen/Leiter** jener Dienststellen, bei denen diese **Organe errichtet** sind sowie die **ständigen Vertretungen** dieser Dienststellenleitungen.
- Bedienstete, die als **Repräsentanten der Dienstbehörde** (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferentinnen und -referenten), soweit sie **maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben** (§ 15 Abs. 6 lit b PVG).

Hinweise:

- Bei gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen ist ein Dienststellenleiter/eine Dienststellenleiterin bei der Wahl des DA wählbar, sie ist jedoch in PV-Angelegenheiten, die seine Dienststelle betreffen, von der Mitwirkung im DA ausgeschlossen.

- Eine dienststellenleitende Person ist auch in einer nicht zusammengefassten Dienststelle sehr wohl für den FA und ZA wählbar (in PV Angelegenheiten die „ihre bzw. seine“ Dienststelle betreffen, ist sie von der Mitwirkung ausgeschlossen).
- Ob das Dienstverhältnis unbefristet oder befristet ist, ist unerheblich.

Wer ist Personalreferentin bzw. Personalreferent im Sinne des § 15 Abs. 6 lit b PVG?

Diese sind nur dann **nicht wählbar**, wenn sie **maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten** haben (siehe dazu auch die in den PVG-Ausgaben der GÖD angeführte Rechtsprechung). Dieser Wahlausschließungsgrund hat zweifellos Berechtigung, weil sonst Interessenkonflikte unvermeidlich wären.

Kommt eine Person erst nach der Wahl in eine derartige Funktion, so ruht die Mitgliedschaft zum PV-Organ (§ 21 Abs. 1 PVG).

- Das **Bundeskanzleramt** hat in seinem **Rundschreiben vom 25. 7. 1967, Zl. 84355-3/67 dargelegt**, unter welchen Voraussetzungen Personalreferentinnen bzw. -referenten nicht wählbar sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Personalreferentinnen bzw. -referenten** nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wenn sie **maßgeblichen Einfluss auf Personalangelegenheiten** haben (wenn sie durch ihr Zeichnungsrecht für die Dienstbehörde nach außen hin als Vertretung der Dienststelle erkennbar sind). Dem gleichzuhalten ist auch etwa die Antragsberechtigung für dienstrechtlich relevante Maßnahmen (wie etwa die Entlassung oder Kündigung eines Bediensteten). Ob „Für den „XY“, „In Vertretung ...“ oder „Im Auftrag ...“ gezeichnet wird, ist dabei ohne Belang. Dienstvorgesetzte (z. B. Abteilungsleiter) sind zwar weisungsberechtigt gegenüber den Bediensteten ihrer Organisationseinheit, sie sind aber weder Repräsentanten der Dienststelle noch Personalreferenten (obwohl ihnen Einfluss auf Personalangelegenheiten hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Bediensteten zusteht); sie sind also wählbar. Denkbar ist auch, dass ein Personalreferent eine Zeichnungsberechtigung nur für Personalangelegenheiten hat, die schon durch das Gesetz eindeutig bestimmt sind oder an sich unbedeutend sind. Unter diesen Voraussetzungen wäre auch dieser Personalreferent passiv wahlberechtigt, also wählbar (siehe das oben erwähnte Rundschreiben des BKA). Es könnte z. B. auch der Vorsteher der Geschäftsstelle eines Gerichtshofes, der üblicherweise Angelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten bearbeitet, zum Mitglied des DA beim Gerichtshof gewählt werden. Er ist allerdings in Angelegenheiten, in denen er für den Dienstgeber tätig zu werden hat, von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen (Schragel, PVG-Kommentar S. 340).

Wahlausschüsse (§ 16 bis 19 PVG)

Vor jeder Wahl eines DA ist bei der Dienststelle ein **Dienststellenwahlausschuss (DWA) zu bilden**.

Der DWA besteht aus **3, 5 oder 7 Mitgliedern**; maßgebend für die Größe des DWA ist die Zahl der vom DA vertretenen Bediensteten.

Der DWA besteht gem. § 1 der PV-WO

bei 20–300 Bediensteten aus	3 Mitgliedern
bei 301–1.000 Bediensteten aus	5 Mitgliedern
bei mehr als 1.000 Bediensteten aus	7 Mitgliedern

- Maßgeblich ist jeweils die **Zahl der Bediensteten** (nicht die Zahl der Wahlberechtigten), die der zu wählende DA zu vertreten hat.
 - Bei der Bestellung der Mitglieder des DWA ist **das Stärkeverhältnis** der im DA **vertretenen Wählergruppen** zu berücksichtigen. Wie die Zusammensetzung des DWA zu ermitteln ist, wird im Folgenden ausführlicher behandelt.
 - Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses dem Vorsitzenden des DA (FA, ZA) und den anderen im Ausschuss vertretenen Wählergruppen unter Beifügung des Geburtsdatums mitzuteilen.
 - Bei der Bestellung des Fachwahlausschusses und des **Zentralwahlausschusses ist in gleicher Weise vorzugehen** (s. die §§ 17 und 18 PVG).
 - **Für jedes Mitglied eines Wahlausschusses ist ein persönliches Ersatzmitglied** zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Anders als im DA, FA oder ZA vertritt also nicht irgendein „Ersatzmitglied“ das verhinderte Mitglied, sondern eine konkrete Person, nämlich der im Bestellungsbeschluss als Ersatzmitglied (für ein konkretes Mitglied) genannte Bedienstete. Im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuss (auch des Stellvertreters), kann die Wählergruppe, die das ausgeschiedene Mitglied entsendet hat, einen weiteren Bediensteten für den Wahlausschuss namhaft machen.
 - Die **Bestellung des DWA obliegt dem DA** (des FWA dem FA und des ZWA dem ZA).
 - Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des DA, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. (Es wäre unzulässig, wenn etwa die Wählergruppe A – selbst wenn sie über eine absolute Mehrheit im Ausschuss verfügt – mit ihrer Mehrheit auch die Wahlausschussmitglieder der Wählergruppe B bestimmen würde.)
 - **Die Mitglieder des DWA müssen zum DA wählbar sein (passives Wahlrecht)!** Besitzen Bedienstete nicht das passive Wahlrecht für den DA (z. B. weil sie Personalreferenten sind), so können diese auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
 - Ein Bediensteter darf **nur einem Wahlausschuss** angehören.
 - Werden Bedienstete zum Mitglied (oder Ersatzmitglied) mehrerer WA bestellt, müssen sie sich für einen Ausschuss entscheiden. Tun sie dies nicht und wirken sie dann auch in mehreren Wahlausschüssen mit, sind alle gesetzwidrig zusammengesetzt.
 - Ein **Mitglied des DA kann auch zum Mitglied des DWA oder eines anderen WA bestellt werden.**
 - **Eine kandidierende Person für den DA/FA/ZA kann auch ein Mandat in einem WA haben.**
 - **Bedienstete können Mitglieder in mehreren PV-Organen sein** (z. B. Mitglied des DA und des übergeordneten FA), nicht jedoch Mitglied in mehreren Wahlausschüssen! Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte die Funktionäre (Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung) zu wählen.
- Auf die Geschäftsführung der WA finden die Regelungen über die Geschäftsführung des DA/FA/ZA sinngemäß Anwendung (siehe § 22 PVG bzw. die PVGO).** Daher gelten auch die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 PVG über die Ansprüche der Wählergruppen auf bestimmte Funktionen (Anspruch auf den Vorsitz der stärksten Wählergruppe usw.).
- In den **WAen werden die Entscheidungen mittels (Mehrheits-)beschluss** gefasst. Die Sitzungen der WAe können in **Präsenz, als Videokonferenz oder als Mischform** derselben abgehalten werden. Über die Abhaltungsform **entscheidet die Person, welche die Sitzung**

einberufen hat – also in der Regel die vorsitzführende Person (§ 22 Abs. 2a PVG). Weiters ist die Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig (§ 22 Abs. 9 PVG).

- Die Tätigkeit des WA endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentretens des an seine Stelle tretenden neu bestellten WA, also in der Regel erst nach ca. fünf Jahren. Damit gelten auch die unten angeführten Schutzbestimmungen für die Wahlausschussmandatäre (nicht für die Ersatzmitglieder).

Rechtsstellung der Mandatarinnen und Mandatäre der Wahlausschüsse (§ 25 Abs. 3 PVG)

Analog der Rechte und Pflichten der DA/FA/ZA Mandatarinnen/Mandatäre (§ 25 Abs. 1 u. 2 sowie § 25 Abs. 4 PVG, § 26–28 PVG):

- unbesoldetes Ehrenamt, neben den Dienstpflichten auszuüben
- notwendige freie Zeit steht unbegrenzt zu (Meldepflicht)
- in Ausübung der Tätigkeit an keine Weisungen gebunden
- keine Beschränkung in der Ausübung der Tätigkeit
- keine Benachteiligung wegen der Ausübung der Tätigkeit
- Rücksichtnahme auf die zusätzliche Belastung
- Verschwiegenheitsverpflichtung (Mandatsaberkennung durch ZWA)
- Versetzungsschutz
- disziplinarer Schutz und Kündigungsschutz

Wahlzeugen (§ 16 Abs. 5 PVG)

- Jede für die Wahl des DA (FA oder ZA) kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (eines Wahlzeugen) in den DWA (FWA oder ZWA). Dieses Recht steht jeder kandidierenden Wählergruppe auch dann zu, wenn sie bereits im Wahlausschuss vertreten ist. Von einer Wählergruppe kann erst gesprochen werden, wenn der entsprechende Wahlvorschlag vom Wahlausschuss zugelassen wurde.
- Die Wahlzeugen müssen zum DA (FA oder ZA) wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Auch eine Wählergruppe, die nicht für den DA, wohl aber für den FA und (oder) ZA kandidiert, kann einen Wahlzeugen in den DWA entsenden (weil im DWA ja auch die Stimmen für den FA und ZA abgegeben und ausgezählt werden und somit auch Interessen der für „übergeordnete“ Organe kandidierenden Wählergruppen berührt werden können). Ein solcher Wahlzeuge muss nicht für den DA, wohl aber für den FA (ZA) wahlberechtigt sein.

- Die Wahlzeugen können ab der Zulassung auch an den Sitzungen der WA teilnehmen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu, sie sind jedoch berechtigt, die Einhaltung der Wahlverfahrensbestimmungen zu überwachen und allfällige Mängel aufzuzeigen. Sie können sich auch an der Debatte beteiligen und „ihre“ Wählergruppe über allfällige Mängel (Wahlanfechtungsgründe) informieren.
- Beabsichtigt eine Wählergruppe, eine Person als Wahlzeugen in den WA zu entsenden, so hat sie dies der vorsitzführenden Person des DWA (FWA, ZWA) unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Diensttitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich

mitzuteilen. Erfüllt diese Person die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen, so hat ihr die vorsitzführende Person des DWA (FWA, ZWA) schriftlich zu bescheinigen, dass sie berechtigt ist, an den Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen (über den Zeitpunkt, ab dem Wahlzeugen zugelassen werden können, siehe oben).

- Die **Wahlzeugen** sind nicht im § 25 Abs. 4 erster Satz PVG (Personalvertreter, Wahlausschussmitglieder, sachverständige Bedienstete) erwähnt, sie können also nicht unmittelbar daraus das Recht auf Gewährung der notwendigen freien Zeit für die Ausübung der Funktion eines Wahlzeugen ableiten. Die Verweigerung dieser Erleichterung könnte aber als Behinderung bei der Wahrnehmung der Rechte als wahlwerbende Gruppe im Sinne des § 32 PVG angesehen werden und wäre deshalb nicht zulässig. Auch wird anzuerkennen sein, dass die Wahrnehmung dieser sich aus dem Gesetz ergebenden Funktion einen Dienstverhinderungsgrund im Sinne des Dienstrechtes darstellt.

Kundmachung der Mitglieder der Wahlausschüsse:

- Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse **sind öffentlich**, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, **von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt**.
- Der DA (FA, ZA) hat seinen Beschluss über die Bestellung einer Person zum Mitglied des Wahlausschusses dieser schriftlich mitzuteilen.

Zusammensetzung der Wahlausschüsse (§ 16 Abs. 3 PVG, § 2 Abs. 1 PVWO)

Bei der Bestellung des DWA (FWA, ZWA) ist das Stärkeverhältnis der im DA (FA, ZA) vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Anzahl der auf die Wählergruppe entfallenden Sitze im DWA ist mittels der **Ermittlungszahl** festzustellen.
- Die Ermittlungszahl wird durch Teilung der Zahl der DA-Mitglieder durch die Zahl der DWA-Mitglieder gefunden; die Ermittlungszahl ist in der Regel in Dezimalstellen zu berechnen.
- Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im DWA, wie die Ermittlungszahl in der Zahl ihrer DA-Mitglieder enthalten ist.
- Werden durch diese Berechnung nicht alle Sitze des DWA besetzt, so entscheiden die **Restquotienten**, die bei der Teilung der Mandatszahlen durch die Ermittlungszahl verbleiben (die restlichen Sitze werden nach der Größe der Restquotienten vergeben).
- Ergibt sich auch ein gleich großer Restquotient, so sind die anlässlich der letzten PV-Wahl verbliebenen **Reststimmen** bei der Zuteilung der restlichen DWA-Mandate ausschlaggebend. Haben auch nach dieser Methode mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im DWA, so entscheidet das Los.

Berechnungsbeispiel:

DA: 5 Mitglieder (Wählergruppe A: 3, Wählergruppe B: 2)

DWA: 3 Mitglieder

Ermittlungszahl: $5 : 3 = 1,666$

A 3 : 1,666 = 1,8007; daher 1 Mandat, Restquotient 0,8007

B 2 : 1,666 = 1,2004; daher 1 Mandat, Restquotient 0,2004

A erhält infolge des höheren Restquotienten 2 Mandatare, B nur ein Mandat im DWA.

Sprengelwahlkommissionen (§ 16 Abs. 7 PVG, §§ 28a und 28b PVWO)

- Der Dienststellenausschuss **kann** eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen (SWK) bestellen:
 - wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist;
 - für größere Dienststellen, vor allem für solche mit Außenstellen;
 - Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Wahlberechtigten im Sprengel;
- Die Bestellung von SWKs wird sich dann empfehlen, wenn bei dislozierten Dienststellenteilen für den DWA die Zulassung zur Briefwahl wegen der großen Bedienstetenanzahl mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und den Wahlberechtigten die Stimmabgabe erleichtert wird.
- Bei der Bestellung der Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen.
- Für die Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen gelten hinsichtlich der Rechte und Pflichten die für die Mitglieder der DWAs geltenden Regelungen (z. B. §§ 25–28 PVG) sinngemäß.
- Der DWA hat die nach dem Sprengel verfasste Wählerliste der SWK zu übermitteln.
- Die Einbringung von Wahlvorschlägen hat ausschließlich beim zuständigen DWA zu erfolgen.
- Das Wahlrecht dieser Bediensteten kann nur bei der für sie zuständigen Sprengelwahlkommission ausgeübt werden (Briefwahl ist natürlich möglich).

Bedienstete in ausgegliederten Einrichtungen (§ 16 Abs. 7 PVG)

Für Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden und nur für die Wahl des Zentralausschusses wahlberechtigt sind, können Sprengelwahlkommissionen an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind vom ZA (§ 28b Abs. 1 PVWO), bestellt werden.

Zuständiger Wahlausschuss

Sind Bedienstete (z. B. **Beamtinnen/Beamte, die einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind**) **nur für die Wahl des Zentralausschusses** und nicht auch für die Wahl eines Fachausschusses, eines Dienststellenausschusses oder von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG) **wahlberechtigt, so ist das Wahlrecht** – sofern nicht eine Sprengelwahlkommission an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist, bestellt ist – **bei dem Dienststellenwahlausschuss auszuüben, der bei jener Dienststelle gebildet ist, an deren Sitz der Zentralausschuss errichtet ist**. Diesen Bediensteten ist außer dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses kein sonstiger Stimmzettel zu übermitteln oder zu übergeben (§ 43 Abs. 5 PVWO).

Durchführung der Wahl der Personalvertretung (§ 20 PVG und §§ 5-25 PVWO)

(siehe Wahlkalender auf S. 49)

- Die **erste Maßnahme** zur Vorbereitung einer PV-Wahl ist die **Bestellung des ZWA** durch den **ZA** (vorher ist ev. eine „Verordnung des Zentralausschusses“ gem. § 4 PVG erlassen worden; siehe dazu die Ausführungen auf S. 9). Dieser Beschluss des ZA ist so bald zu fassen, dass der ZWA zeitgerecht mit seiner Arbeit beginnen kann (Konstituierung, Ausschreibung der Wahl u. ä.). Empfohlen wird, die **Bestellung spätestens in den ersten zwei Septemberwochen**

vorzunehmen. Für die Zusammensetzung des ZWA gilt das oben über die WA Gesagte (Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses, Wahlzeugen u.ä.).

- Die Wahl der DA (FA, ZA) ist vom ZWA spätestens 7 Wochen vor dem Wahltermin auszuschreiben.

1. Wahlkundmachung

- Die Ausschreibung der Wahl ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreterin oder Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen (**1. Wahlkundmachung**).
- Der ZWA hat den Beschluss über die Ausschreibung der Wahl des DA dem DWA und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, dass die Kundmachung unter Berücksichtigung der 7-wöchigen Frist des § 20 Abs. 1 PVG erfolgen kann. **Die Dienststellenleiterin/der Dienststellenleiter** hat diese Wahlausschreibung unverzüglich nach der Zustellung kundzumachen (siehe Wahlkalender S. 49).
- Die Kundmachung hat „bei jenen Dienststellen zu erfolgen, deren Personalvertreter gewählt werden“ (§ 20 Abs. 1 PVG). Wenn gelegentlich die Meinung herrscht, dass die Kundmachung nur bei der Dienststelle zu erfolgen hat, wo der Sitz des DA ist, so ist es jedenfalls zweckmäßig, auch die erste Wahlkundmachung **bei allen Dienststellen** des DA-Bereiches kundzumachen.
- § 5 Abs. 1 PVWO bestimmt, dass der Beschluss betreffend Wahl des DA dem DWA und der Dienststellenleitung so zeitgerecht mitzuteilen ist, dass die Kundmachung unter Berücksichtigung der 7-wöchigen Frist des § 20 Abs. 1 PVG erfolgen kann. Die Kundmachung obliegt – wie oben bereits erwähnt – der **Dienststellenleiterin/dem Dienststellenleiter**.
- Die §§ 32 und 41 PVWO verlangen, dass die **Ausschreibung der Wahl des FA und des ZA** von den **DWA** gemeinsam und in der gleichen Weise wie die Wahl des DA kundzumachen ist. Der Widerspruch, dass der Auftrag zur Kundmachung der Wahlausschreibung an **zwei verschiedene Stellen** geht, kann in der Weise geregelt werden, dass durch Zusammenarbeit des DWA mit der Dienststellenleitung die Wahlausschreibung für alle PV-Organe gleichzeitig kundgemacht wird.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Kundmachung zu dokumentieren.

Wahltermine für 14. PV-Wahlen: 27. und 28. 11. 2024

Die GÖD hat die **Wahltag(e) (den Wahltag) festzusetzen** und dies spätestens 9 Wochen vor dem Wahltag im **elektronischen Amtsblatt EVI kundzumachen** (§ 20 Abs. 1 PVG).

Der ZWA hat die PV-Wahl für alle PV-Organe in seinem Zuständigkeitsbereich **zu dem von der GÖD festgesetzten einheitlichen Termin auszuschreiben**. Hinsichtlich evtl. „Zwischenwahlen“ oder Wahlwiederholungen siehe §§ 23–24 b PVG.

Aus dem Wahltermin errechnet sich der **Stichtag** (der **49. Tag** vor dem Wahltag, § 15 Abs. 2 PVG), das ist der

9. 10. 2024.

Dieser gemeinsame Wahltermin gilt auch für PV-Organe, die **innerhalb der Funktionsperiode** gem. §§ 23 Abs. 2 bis 24 b PVG Wahlen durchgeführt haben. Für diese Organe ergibt sich somit

eine kürzere als die im § 15 Abs. 1 PVG festgelegte Funktionsperiode. Mit dieser gemeinsamen Neuwahl aller PV-Organen wird eine zweckmäßige Konzentration auf die Wahl im November 2024 erreicht (anderenfalls würden sich im Laufe der Jahre bei den verschiedensten Dienststellen immer wieder Neuwahlen ergeben, was sowohl aus finanziellen Gründen und auch wegen des vermehrten Zeitaufwandes in den einzelnen Wahlausschüssen abzulehnen ist).

2. Wahlkundmachung

Der **DWA** hat spätestens **6 Wochen** vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen (2. Wahlkundmachung), die alle für die Durchführung der Wahl gem. § 5 Abs. 2 PVWO notwendigen Angaben zu enthalten hat.

Diese 2. Wahlkundmachung ist von der vorsitzführenden Person des DWA zu unterfertigen und an der Amtstafel, falls eine solche nicht vorhanden ist an anderer Stelle, so anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. (In größeren Dienststellen ist die Kundmachung an mehreren Stellen anzuschlagen.) Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

Hinweise:

- § 5 Abs. 2 lit. b PVWO enthält den vorerst (unerfüllbaren) Auftrag an den DWA, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des DA (und auch der FA- und ZA-Mitglieder) in die Kundmachung aufzunehmen.
- Zum Zeitpunkt der 2. Wahlkundmachung (spätestens 6 Wochen vor der Wahl) steht nämlich diese Zahl insofern noch nicht rechtsgültig fest, da erst nach Vorliegen der endgültigen Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten und damit auch die Zahl der zu wählenden DA- (FA- und ZA-) Mitglieder feststeht.
- Der DWA wird in der 2. Wahlkundmachung somit von der voraussichtlichen Zahl der zu wählenden DA-Mitglieder auszugehen haben (ausgehend von der ihm als Vorausinformation bekannten Bedienstetenzahl) – das **Bedienstetenverzeichnis** muss **spätestens 6 Wochen** vor dem (ersten) Wahltag **von der Dienststellenleitung** dem DWA zur Verfügung gestellt werden.
- Stellt sich nach Vorliegen der endgültigen Wählerliste eine andere Zahl von zu wählenden DA-Mitgliedern heraus, so ist von dieser (richtigen) Zahl auszugehen.
- In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich später herausstellt, dass die seinerzeitige Angabe der zu wählenden FA- oder ZA-Mitglieder falsch war (weil sich die Zahl der Wahlberechtigten gegenüber der ursprünglichen Bedienstetenzahl entsprechend geändert hat). Der VwGH hat in der Entscheidung vom 13. 11. 1985, 84/09/0207 bereits klargestellt, dass die Angaben in der Wahlkundmachung nicht unbedingt rechtsverbindlich sind, dass es vielmehr auf den Stichtag ankommt.

Verzeichnis der Bediensteten

- **Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter** haben dem DWA die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über ihre Bediensteten **spätestens 6 Wochen vor dem (ersten) Wahltag** zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 PVWO – siehe Wahlkalender).
- In das Verzeichnis sind alle Bediensteten und Lehrlinge aufzunehmen, die am **Stichtag** der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle zugeteilt sind.

- In das Verzeichnis sind auch solche Bedienstete aufzunehmen, die am Stichtag zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber in der Dienststelle ihr Wahlrecht zum FA und (oder) zum ZA ausüben können (siehe. § 34 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 und 6 PVWO; Wahl von **Vertrauenspersonen**).

Über die Dienststellenangehörigkeit siehe die Ausführungen zu § 8 PVG – „Kriterien der Dienststellenzugehörigkeit“ (S. 12). Von anderen Dienststellen **dienstzugeteilte Bedienstete** sind – ohne Rücksicht auf die Dauer der Zuteilung – nicht aufzunehmen, diese können **nur an ihrer „Stammdienststelle“ das Wahlrecht ausüben.**

Das Verzeichnis der Bediensteten hat zu enthalten:

- Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten, die Staatsbürgerschaft und den Amtstitel der Bediensteten sowie den Tag des Beginnes ihres Dienstverhältnisses zum Bund.
- Angaben über Tatsachen, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Bediensteten von Bedeutung sind (z.B. Grad der Behinderung für die Wahlberechtigung der Behindertenvertrauenspersonen).
- Bei einer **gem. § 4 PVG getrennten Dienststelle** hat die Dienststellenleitung das Verzeichnis der Bediensteten getrennt nach den einzelnen DA-Bereichen zu erstellen.

Bei **zusammengefassten Dienststellen** hat die gem. § 4 Abs. 3 PVG bestimmte **Leiterin bzw. der Leiter der zusammengefassten Dienststelle** ein Verzeichnis über alle Bediensteten zu erstellen, die den Dienststellen im DA-Bereich angehören (die Leitungen der einzelnen Dienststellen haben der Leiterin/dem Leiter der zusammengefassten Dienststelle die entsprechenden Unterlagen zu liefern).

Hinweis:

- Bundeslehrerinnen und -lehrer, die in einer anderen Bundesdienststelle als einer Schule verwendet werden, sind in das Verzeichnis dieser Dienststelle aufzunehmen, nicht jedoch in das Verzeichnis der Schule.

Wählerliste (§§ 7 u. 8 PVWO)

- Der **DWA** hat an Hand des ihm übergebenen Verzeichnisses der Bediensteten **die Wahlberechtigten festzustellen**, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die
 - a) am Stichtag noch nicht 3 Wochen Bundesbedienstete (Lehrlinge) sind oder
 - b) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 3 PVG)
 - c) Auch jene Bediensteten, die am Stichtag bereits 3 Wochen Bundesbedienstete waren, mittlerweile aber ausgeschieden sind, oder die am Stichtag noch in einem aufrechten Dienstverhältnis waren, jedoch vor der Wahl ausscheiden bzw. in den Ruhestand treten, können dieses Wahlrecht nicht mehr ausüben.
- Auf Grund der getroffenen Feststellungen und ev. notwendiger Ergänzungen **hat der DWA die Wählerliste zu verfassen.**
- Die Wählerliste ist vom DWA spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag **durch mindestens 10 Arbeitstage** zur Einsichtnahme **durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen** (siehe Wahlkalender).
- **Wo** die Wählerliste bei gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen oder im Pflichtschullehrerbereich **aufzulegen** ist, regeln die entsprechenden Normen nicht. Es wird nicht immer

zumutbar sein, dass an jedem Standort diese Wählerliste aufliegt. Die Beschlussfassung darüber obliegt jedenfalls dem DWA.

- Die Wählerliste kann, **muss aber nicht bei einem Mitglied des DWA** zur Einsicht aufliegen. Die Person, welche (mit deren Einverständnis) bestimmt wird, ist diesbezüglich jedenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hinweise:

- Der DWA hat über den Inhalt der Wählerliste formell einen Beschluss zu fassen.
- Der Ort zur Einsicht und die Auflagefrist ist bereits in der 2. Wahlkundmachung anzugeben. Eine gesonderte Kundmachung der Auflage ist nicht notwendig.
Wo in der Dienststelle aufzulegen ist, ist nicht geregelt. Sie ist jedenfalls nicht an der Amstafel anzuschlagen, weil sie nur zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen ist. Eine Beschränkung der Einsichtnahme auf die in der Wählerliste angeführten Bediensteten wäre jedoch insofern nicht zulässig, als auch in der Liste (ev. irrtümlich) nicht angeführten Bediensteten das Wahlrecht zukommen könnte.
- Das Gesetz bestimmt, dass die Wählerliste **in der Dienststelle** aufzulegen ist. Bei gem. § 4 PVG **zusammengefassten Dienststellen** hat die Auflage bei der Dienststelle am Sitz des Dienststellenleiters zu erfolgen. Diese Einschränkung auf die Dienststelle am Sitz des DA könnte für die bei den anderen Dienststellen Beschäftigten eine Benachteiligung bedeuten, weil sie zur Einsichtnahme in die Wählerliste zum Auflageort reisen (oder sich ev. mit telefonischen Anfragen begnügen) müssen.
Es erscheint deshalb zulässig und zweckmäßig, dass Ausfertigungen der Wählerliste bei allen Dienststellen aufgelegt werden. Es muss aber vorgesorgt werden, dass die Einsichtnahme in der Arbeitszeit jederzeit gewährleistet ist. Kann in diesen Fällen die Durchführung der Auflage und Gewährleistung der Kontrolle bei der Auflage nicht durch ein Mitglied des DWA besorgt werden, so fällt diese Aufgabe der Dienststellenleitung zu.
- Achtung: In der Wählerliste darf aus datenschutzrechtlichen Gründen der Status der Behinderung nicht aufscheinen. Werden Behindertenvertrauenspersonenwahlen durchgeführt, so ist eine gesonderte Wählerliste für diese Personengruppe aufzulegen. In diese dürfen nur begünstigte Behinderte Einsicht nehmen.
- Ob die Wählerliste neben den Namen der als wahlberechtigt angesehenen Bediensteten weitere Angaben enthalten muss, ist nicht geregelt. Bei Namensgleichheit ist ein klares Unterscheidungsmerkmal aufzunehmen.
- Jede wahlberechtigte Person hat je eine Stimme für die Wahl des DA und (soweit derartige Organe bestehen) für den FA und ZA (§ 20 Abs. 6 PVG).

Einwendungen gegen die Wählerliste

- Gegen die Wählerliste können **Wahlberechtigte während der Auflagefrist Einwendungen** erheben. Der DWA hat darüber innerhalb von 3 Arbeitstagen zu entscheiden.
- Einwendungen sind bei der **vorsitzführenden Person des DWA** einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.
- Berechtigt zu Einwendungen ist jede wahlberechtigte Person, die (bei anzunehmendem Rechtsschutzinteresse) behauptet,
 - sie sei zu Unrecht **nicht** in der Wählerliste aufgenommen worden oder
 - eine andere Person scheint zu Unrecht in der Wählerliste auf.

- Den **Wählergruppen** steht **kein Einwendungsrecht** zu, weil diese erst nach Zulassung des Wahlvorschlages rechtlich relevant werden (die bisherigen Wählergruppen können in ihren Rechten nicht verletzt werden). Einwendungen können freilich die der Wählergruppe angehörenden Bediensteten erheben.
- Die Einwendungen unterliegen keinen Formvorschriften. Sie können sowohl schriftlich oder auch mündlich (in diesem Fall durch Aufnahme eines Protokolls) bei der vorsitzführenden Person des DWA eingebracht werden. Aus den Einwendungen hat klar hervorzugehen, welche Änderung der Wählerliste angestrebt wird.
- **Verspätet** (also nach Ende der Auflagefrist) vorgebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben. Das heißt freilich nicht, dass der DWA sie unerledigt lassen kann. Er hat vielmehr auch über verspätete Einwendungen einen Beschluss zu fassen (sie zurückzuweisen). **Rechtzeitig** sind die Einwendungen auch eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Auflagefrist zur Post gegeben werden (§ 53 Abs. 5 PVWO bestimmt, dass die **Tage des Postlaufes in die Frist nicht einzurechnen** sind).

Entscheidung über die Einwendungen

- Der DWA hat **innen dreier Arbeitstage** über die Einwendungen zu **entscheiden** (diese Frist beginnt mit dem Einlangen der Einwendungen beim DWA zu laufen).
- Die Entscheidung des DWA ist der Person, welche die Einwendungen erhoben hat und der Person, auf den sie sich bezieht, **schriftlich** (nachweislich) zuzustellen.
- Erachtet der DWA die Einwendungen als begründet, so hat er die Wählerliste (unter Beisetzung des Datums der Entscheidung) unverzüglich richtig zu stellen.
- Die Entscheidung des DWA hat **mit Bescheid** zu erfolgen (es sind die Bestimmungen des **AVG** anzuwenden). Falls nötig hat der Beschlussfassung ein **Ermittlungsverfahren** voranzugehen. **Parteienstellung** hat die Person, die Einwendungen erhoben hat. Soll aufgrund der Einwendungen eine Person aus der Wählerliste gestrichen werden, so kommt auch dieser Parteistellung zu.
- Der Bescheid, der die Streichung einer Person aus der Wählerliste anordnet oder Einwendungen verwirft, hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 61 Abs. 1 AVG).

Rechtsmittel gegen die Entscheidung über Einwendungen

- Gegen die Entscheidung des DWA über Einwendungen gegen die Wählerliste ist das **innen dreier Arbeitstage** einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige **Verwaltungsgericht (VerwG)** zulässig (die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch beim DWA einzubringen).
- Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidung des DWA steht der Person zu, die Einwendungen erhoben hat und auch der Person, die durch die Entscheidung betroffen ist.
- Der DWA hat die Beschwerde unter Anschluss der zur Prüfung der Rechtslage notwendigen Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.
- Das VerwG hat (gleichfalls mit Bescheid) über die Beschwerde binnen fünf Arbeitstagen nach dessen Vorlage zu entscheiden.
- Der Bescheid des VerwG hat auch in einer Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Revision an den VfGH bzw. Beschwerde an den VfGH zulässig ist.

- Die Befassung der **Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB)** ist im Wahlverfahren **nicht zulässig**.

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer in der Wählerliste

- Der DWA ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste **bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen**.
- Mit dieser Bestimmung des § 8 Abs. 4 PVWO ist aber nicht gemeint, dass der DWA jederzeit berechtigt wäre, wahlberechtigte Bedienstete in die Wählerliste aufzunehmen oder einen nicht Wahlberechtigten aus dieser auszuschneiden.
- Als „offensichtliche Irrtümer“ gelten vielmehr Formalfehler bei der Herstellung der Wählerliste, wie Schreibfehler.

Keinesfalls dürfen Berichtigungen nach Beginn der Wahlhandlung vorgenommen werden.

Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 PVG, § 9 PVWO)

- Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreterin bzw. -vertreter bewerben (**Wahlvorschläge**), müssen **spätestens 5 Wochen** vor dem (ersten) Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden d. h. eingelangt sein (siehe auch Wahlkalender).
- Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 1 % der **Wahlberechtigten** – mindestens von 2 und höchstens von 100 Wahlberechtigten unterschrieben (unterstützt) sein. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der Wählerliste.

Beispiel:

→ 75 Wahlberechtigte: mindestens 2 Unterstützungsunterschriften

→ 250 Wahlberechtigte: mindestens 3 Unterstützungsunterschriften

→ 11.000 Wahlberechtigte (z. B. für den ZA): 100 Unterstützungsunterschriften genügen

- Auch kandidierende Personen (Wahlwerberin bzw. Wahlwerber) können ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen.
- **Wahlwerberinnen und Wahlwerber** sind bei Ausübung der **Wahlwerbung besonders geschützt**, sie dürfen dabei nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieses Rechtes dienstlich **nicht benachteiligt werden** (§ 32 PVG).
- Richtlinien für die **Wahlwerbung** – siehe **Rundschreiben des BKA, S. 48**.
- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens die 4-fache Zahl an Bewerbern enthalten als Mandate zu vergeben sind.

Beispiel:

6 Mandate werden vergeben = maximal 24 Kandidaten für Wahlvorschlag

Werden mehr als die 4-fache Zahl an Bewerbern auf die Liste gesetzt, so gelten die „Überzähligen“ als nicht angeführt (der Wahlvorschlag wird dadurch nicht ungültig; die „Überzähligen“ gelten nicht als Ersatzleute im Sinne des § 21 Abs. 4 PVG).

- Der Wahlvorschlag hat neben den oben erwähnten Unterstützungsunterschriften ein Verzeichnis der Bediensteten zu enthalten, die sich auf ein Mandat bewerben (Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber). In diesem Wahlvorschlag sind die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber in der beantragten Reihenfolge anzuführen.
Neben ihrer Unterschrift muss auch deren Geburtsdatum aufscheinen (damit die Prüfung der Wählbarkeit möglich ist).

- Es ist auch eine **zustellungsbevollmächtigte Person** im Wahlvorschlag anzuführen (unterbleibt diese Angabe so gilt die erstgereichte Person als Vertretung der Wählergruppe).
- Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und evtl. auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.
- Der Wahlvorschlag muss spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag beim zuständigen Wahlausschuss **eingelangt** sein, die Postaufgabe bis zu diesem Termin genügt nicht (§ 10 Abs. 1 PVWO); die Wahlvorschläge müssen in der vorgeschriebenen Frist „eingebracht“ bzw. „überreicht“ werden, so auch die Judikatur.
- Der Wahlvorschlag muss **beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht** werden, d. h. Wahlvorschläge für den DA beim DWA, Wahlvorschläge für den FA und ZA beim FWA bzw. ZWA.
- Die vorsitzführende Person des WA hat das Einlangen des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der **Empfangnahme zu bestätigen**.
- Langt beim DWA kein Wahlvorschlag für den DA ein, so hat er diesbezüglich seine Wahlvorbereitungstätigkeit zu beenden (und Beschluss darüber zu fassen). Für die Stimmabgabe zum FA und (oder) ZA (sofern solche Organe zu wählen sind) bleibt der DWA weiter bestehen.

Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung

- Der DWA hat über die Zulassung der Wahlvorschläge jeweils innerhalb von **3 Arbeitstagen** ab Überreichung der Wahlvorschläge zu entscheiden.
- Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so sind diese festgestellten Mängel umgehend der den Wahlvorschlag vertretenden Person mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb **von 3 Arbeitstagen** zu beheben (§ 10 Abs. 1 PVWO) bzw. nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.
- Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom DWA aus dem Wahlvorschlag zu streichen
- Die Zulassung eines Wahlvorschlages darf nur verweigert werden, wenn er
 - *nicht innerhalb der Einreichungsfrist überreicht wurde*
 - *nicht die erforderliche Anzahl von (Unterstützungs-)Unterschriften trägt*
 - *nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber enthält*
 - *die vom DWA festgestellten Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 PVWO trotz Aufforderung zur Behebung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach wie vor aufweist*

Änderung des Wahlvorschlages

Die Wählergruppe ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muss eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

- Eine **Zurückziehung einzelner Unterschriften** auf dem Wahlvorschlag (gemeint sind Unterstützungsunterschriften) nach seinem Einlangen beim DWA ist vom DWA **nicht zur Kenntnis zu nehmen**, es sei denn, dass dem DWA glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch eine arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterschriftenleistung bestimmt wurde (§ 10 Abs. 5 PVWO). Eine derartige Zurückziehung der Unterschrift hat **spätestens am 17. Tag** vor dem (ersten) Wahltag zu erfolgen

(§ 10 Abs. 6 PVWO). Ein wesentlicher Irrtum oder eine Täuschung kann z. B. dann vorliegen, wenn die Kandidaten dem Unterstützer ein falsches Bild von der weltanschaulichen Ausrichtung der Wählergruppe machten.

Die Möglichkeit der Zurückziehung einer Unterschrift ist deshalb nur unter bestimmten Auflagen möglich, weil es sonst im Zuge der Wahlwerbung leichter möglich wäre (durch Versprechungen, Drohungen u. ä.), Unterstützer zum Zurückziehen einer Unterschrift zu bewegen.

- Die Zurückweisung eines Wahlvorschlages, die Streichung einzelner kandidierender Personen oder auch die Nichtentscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages durch den DWA kann **nur im Wege einer Wahlanfechtung** bekämpft werden.

Ab der Zulassung des Wahlvorschlages liegt rechtlich der Status einer **Wählergruppe** vor (§ 20 Abs. 5 PVG).

- Bedienstete können **auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren!** Werden diese in mehreren Wahlvorschlägen gewählt, so haben sie über Aufforderung des DWA zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheidet (auf den anderen Wahlvorschlägen sind sie zu streichen). Unterlässt die kandidierende Person die fristgerechte Erklärung, so ist er von allen Listen zu streichen (§ 20 Abs. 10 PVG).
- Alle oben hinsichtlich des DWA besprochenen Grundsätze gelten für den FWA und ZWA sinngemäß.

Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 4 PVG)

- Die DWAe haben die zugelassenen **Wahlvorschläge spätestens ab dem 14. Tag** vor dem (ersten) Wahltag öffentlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, **kundzumachen**, und zwar sowohl die Wahlvorschläge zum DA wie auch zum FA und ZA. Die ZWAe und FWAe haben dem DWA ihre Wahlvorschläge rechtzeitig zur Berechnung (spätestens **15. Tag** vor dem Wahltag) mitzuteilen (§§ 33 und 42 PVWO).
- Es werden jedoch nicht die mit den Unterstützungsunterschriften versehenen Wahlvorschläge kundgemacht, sondern es werden die Namen der Wahlwerber – ohne Beifügung des Geburtsdatums – in jener Reihenfolge ausgehängt, die dem eingebrachten Wahlvorschlag entspricht. Beinhaltet der Wahlvorschlag mehr als die 4-fache Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten, dann werden diese nicht in der Kundmachung angeführt.

Wahlvorbereitung

Kundmachung von Zeit und Ort der Wahl

- Die DWAe haben spätestens am **14. Tag** vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen (siehe Wahlkalender).
- Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, ist in gleicher Weise wie die 2. Wahlkundmachung zu verlautbaren.
- Der Wahlort muss für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen (bei gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen ist unter Dienststelle der bestimmte Sitz des DA zu verstehen).
- Der DWA hat dafür zu sorgen, dass eine, im Bedarfsfall mehrere **Wahlzellen** am Wahlort vorhanden sind.

- Als „Wahlzelle“ genügt z. B. eine Wahlkabine bzw. eine andere Möglichkeit einer Absonderungs- vorrichtung am Wahlort, die die geheime Stimmabgabe der wählenden Person gewährleistet.
- Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen, Zeichen u. ä. auf den Kuverts (durch die Wahlbehörde) ist verboten.

Hinweise:

- Weder das PVG noch die PVWO bestimmen, zu welchen Tagesstunden die Stimmabgabe möglich sein muss.
- Die Dauer der Wahlzeit wird von der Größe der Dienststelle und der Art der Dienstverrichtung abhängen.
- Die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe ist jedenfalls während der Dienststunden anzusetzen. Bei kleineren Dienststellen, in welchen alle Wahlberechtigten zur selben Zeit Dienst versehen und ohne Schwierigkeiten den Wahlort erreichen können, kann die Wahlzeit relativ kurz sein.
- Es darf nur ein einziger Wahlort vorgesehen werden, mehrere Wahlorte sind deshalb nicht zulässig, weil das Wahlergebnis unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe zu ermitteln ist.
- Ist die Dienststelle so groß, dass durch die große Zahl an Wahlberechtigten logistische Schwierigkeiten auftreten könnten, so ist es sinnvoll, eine entsprechend lange Wahlzeit festzulegen.
- Bei gem. § 4 PVG zusammengefassten und bei dislozierten Dienststellen(-teilen) kann jedenfalls vermehrt von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden.
- Im Übrigen ist die Bildung von Sprengelwahlkommissionen zulässig (siehe S. 20).

Stimmzettel

- Die Wahl hat mit **amtlichem Stimmzettel** zu erfolgen.
- Der **ZWA** hat für die **Herstellung der amtlichen Stimmzettel zu sorgen** und in diese die mit der Zulassung der Wahlvorschläge **feststehenden Wählergruppen** einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen einzutragen.
- Der amtliche Stimmzettel darf nur **auf Anordnung des ZWA** hergestellt werden.
- Er hat **auf einer Seite** sämtliche Wählergruppen (einschließlich Kurzbezeichnungen) und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.
- Die amtlichen Stimmzettel sind vom ZWA entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zuzüglich einer Reserve von höchstens 50 % der Wahlberechtigten dem DWA zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen (je eine Ausfertigung der Empfangsbestätigung verbleibt beim Übernehmer und beim ZWA).
- Der ZWA kann die Eintragung der Wählergruppen für den **DA** auf den Stimmzettel dem DWA überlassen (§ 15 Abs. 4 PVWO). In diesem Fall hat der DWA vorzusorgen, dass aus der Eintragung der Wählergruppen keine Kennzeichnung der Stimmzettel entsteht (eine Verletzung des Wahlgeheimnisses darf durch diese Eintragung nicht möglich sein). Die Ergänzung der Stimmzettel wird deshalb am besten durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungsweg vorzunehmen sein.

- Die Stimmzettel sind in folgenden **Farben** herzustellen:
 - für den **DA**: **weißes** Papier (§ 15 Abs 2 PVWO)
 - für den **FA**: **gelbes** Papier (§ 34 Abs 1 PVWO)
 - für den **ZA**: **grünes** Papier (§ 43 Abs 1 PVWO)
 - für die **Wahl der Vertrauenspersonen**: **blaues** Papier (§ 51 PVWO)

Auf die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen wird gesondert (auf S. 41f.) eingegangen.

Sämtliche **Kosten** im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl **hat der Dienstgeber zu tragen** (§ 29 PVG). Darunter fällt insbesondere die Herstellung der Stimmzettel, deren Versand, Kosten für andere Drucksorten, Porto für die Briefwahl, eventuell Einrichtung eines Postfaches bei der Post, notwendige Dienstreisen etc.

Hinweise:

- Ein bestimmtes Format ist für den Stimmzettel nicht vorgeschrieben.
- Der ZWA hat dem DWA die Stimmzettel für alle zu wählenden PV-Organen zu übermitteln, für die Wahl des DA (evtl. der Vertrauenspersonen) und des ZA sowie – falls dieser zu wählen ist – für die Wahl des FA.
- Die Stimmzettel für die Wahl der FA und der ZA müssen vom ZWA vollständig hergestellt werden. Eine Eintragung der Wählergruppe durch den DWA auf diesen Stimmzettel ist nicht zulässig (§ 34 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 PVWO).

Zur Reihenfolge der Wählergruppen auf dem Stimmzettel

Eine Vorschrift, in welcher Reihenfolge die Wählergruppen am Stimmzettel anzuführen sind, besteht nicht. Die Entscheidung darüber obliegt den WA. Üblicherweise wird die bei der letzten Wahl als am Stärksten hervorgegangene Wählergruppe an erster Stelle angeführt, an zweiter Stelle die zweitstärkste Gruppe usw.

Neu auftretende Wählergruppen können nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages gereiht werden. Diese Vorgangsweise findet sich auch in der NR-Wahlordnung 1992 BGBl 471 (§49 Abs. 3 und 4 NRWO).

Mangels einer anderen Rechtsvorschrift ist es gegebenenfalls sinnvoll, bei der PV-Wahl die Bestimmungen für die NR-Wahl analog anzuwenden.

Im Falle einer Änderung in der Bezeichnung der Wählergruppen wird es dem WA obliegen zu prüfen, inwieweit die neu benannte Wählergruppe als „Nachfolge-Wählergruppe“ einer im PV-Organ bereits vertretenen Wählergruppe ist.

Zur Gültigkeit der Stimmzettel (§§ 16 und 17 PVWO)

- Der Stimmzettel ist **gültig ausgefüllt**, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die wahlberechtigte Person wählen wollte (§ 16 PVWO).

Dies ist der Fall, wenn die wahlberechtigte Person in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt (aus diesem „Ankreuzen“ muss eindeutig hervorgehen, dass die wahlberechtigte Person die in dieser Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte).

- Befinden sich in einem Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für denselben Ausschuss (was an sich nicht vorkommen sollte, da die Stimmzettel vom DWA ausgegeben werden!) und lauten sie auf **dieselbe Wählergruppe**, so ist dies **eine gültige Stimme** für die angekreuzte Wählergruppe.

Selbstverständlich sind die in einem Wahlkuvert für mehrere PV-Organe (DA, FA, ZA) befindlichen Stimmzettel auch gültig, wenn sie auf verschiedene Wählergruppen lauten.

- Der Stimmzettel ist gem. § 17 PVWO **ungültig**, wenn
 - ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wurde oder
 - der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, dass der Wählerwille nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann oder
 - überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
 - aus dem von der wählenden Person angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
 - Ein **leeres Wahlkuvert** (ohne Stimmzettel) gilt als **ungültige** Stimme.
 - Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel **für denselben Ausschuss**, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie als eine ungültige Stimme.
- **Worte, Bemerkungen oder Zeichen**, die von der wahlberechtigten Person **auf dem amtlichen Stimmzettel** (außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe) angebracht wurden, **beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht**, wenn sich nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.
- Auch im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

Hinweise:

- In Zweifelsfällen soll bei der Beurteilung der abgegebenen Stimmzettel immer maßgeblich sein, ob der Wille der wählenden Person eindeutig erkennbar ist oder nicht.
- Die Anerkennung des Wählerwillens soll im Zweifelsfall mehr Gewicht haben als die nicht völlig korrekt (im Sinne des § 16 PVWO) erfolgte Stimmabgabe.
- Bei Vorliegen von Ungültigkeitsgründen ist der Stimmzettel selbstverständlich als ungültig zu erklären.
- Die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Z. 4 Betriebsratswahlordnung (BR-WO), wonach **unterschiedene Stimmzettel** ungültig sind, findet sich in den Vorschriften für die PV-Wahl nicht. Im Sinne des § 17 Abs. 3 PVWO wären derartige Stimmzettel **als gültig anzuerkennen**.
- In strittigen Fällen hat der DWA als Kollegialorgan einen (Mehrheits-)Beschluss zu fassen, ob eine Stimme als gültig anerkannt wird und ob der Stimmzettel einer Wählergruppe zuerkannt werden kann.

Wahlhandlung (Durchführung der Wahl; § 18ff PVWO)

Da die Wahlen **auf der Ebene der DWA** durchgeführt werden, obliegen ihnen die konkreten Maßnahmen für die **Abwicklung der Wahl**.

- Die vorsitzführende Person des DWA hat zu Beginn der Wahlhandlung die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt zu geben, vor dem DWA diese Anzahl zu überprüfen, im Fall des § 15 Abs. 4 PVWO zu prüfen, ob sämtliche Stimmzettel ordnungsgemäß ergänzt wurden, und das Ergebnis in einer **Niederschrift** festzuhalten.
- Der DWA hat sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- Die **Stimmabgabe** beginnt damit, dass den Mitgliedern des DWA und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird.

- **Blinde** oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von **einer Geleitperson**, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Über die Zulässigkeit einer Geleitperson entscheidet im Zweifel der DWA. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. (Entsprechende Schablonen können solchen Personen das Ankreuzen des Wahlvorschlages erleichtern.) Von diesen Fällen abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.
- Die Wahl wird durch **persönliche** Stimmabgabe **am Wahlort** vorgenommen (siehe jedoch S. 33f – **Briefwahl** § 22 PVWO).
- Jede wählende Person hat für die Wahl des DA (gegebenenfalls auch für die Wahl des FA und des ZA) **eine Stimme** (pro zu wählendem Organ).

Wahlvorgang (§ 19 ff PVWO)

- Die wahlberechtigte Person hat vor dem DWA zu treten und ihren Namen zu nennen (bei Zweifel ist die Identität der wählenden Person durch Urkunden, Zeugen etc. nachzuweisen). Hierauf hat die vorsitzführende Person des DWA der wahlberechtigten Person ein leeres Wahlkuvert und amtliche Stimmzettel (für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort kann sie ihr Stimmrecht ausüben, indem sie die Stimmzettel ausfüllt und in das Wahlkuvert legt. Das Wahlkuvert ist der vorsitzführenden Person des DWA zu übergeben, welche es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.
- Ist der wahlberechtigten Person beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist dem zu entsprechen (und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten).
Die wahlberechtigte Person hat den ihr zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem DWA durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und (zur Wahrung des Wahlgeheimnisses) mit sich zu nehmen.
- Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens der wahlberechtigten Person kenntlich zu machen und in ein **Abstimmungsverzeichnis** unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.
- Eine Person, die zur **Briefwahl** berechtigt ist, kann ihre Stimme auch vor dem DWA abgeben. Benützt sie zur Stimmabgabe nicht das ihr zugestellte Wahlkuvert und die ihr zugestellten Stimmzettel, so hat ihr die vorsitzführende Person des DWA ein Wahlkuvert und die Stimmzettel zu übergeben (dies ist in der Niederschrift zu vermerken). Die so abgegebene Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ zu vermerken (§ 21 Abs. 4 PVWO).
- Die vorsitzführende Person des DWA hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung aller Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

Hinweise:

- Zur Teilnahme an der Wahlhandlung sind außer der wählenden Person nur die Mitglieder des DWA und Wahlzeugen berechtigt. Andere Personen dürfen sich im Raum, in dem die Wahl stattfindet, nicht aufhalten (den Mitgliedern des FWA und des ZWA und allenfalls den Wahlzeugen zu diesen Ausschüssen wird allerdings die Teilnahme an der Wahlhandlung nicht verwehrt werden können).
- Der **vorsitzführenden Person des DWA kommt wohl die Leitung der Wahlhandlung** zu, aber auch die übrigen Mitglieder des DWA sind für die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung

mitverantwortlich (in eingeschränktem Ausmaß auch die Wahlzeugen). Sie haben deshalb die vorsitzführende Person auf allfällige Verletzungen von Wahlvorschriften aufmerksam zu machen.

Beim Auftreten von derartigen Unklarheiten ist über das konkrete Vorgehen vom DWA ein Beschluss zu fassen (in Abwesenheit der Wahlzeugen).

- Der DWA hat **für die strikte Einhaltung des Wahlgeheimnisses zu sorgen**. Die **Stimmabgabe** muss deshalb **jedenfalls geheim** erfolgen können.
Wie oben bereits ausgeführt gilt diese Verpflichtung nur für den WA. Wenn die wählende Person ihre Wahlentscheidung bekannt gibt, wird dadurch die Wahl nicht ungültig. Diese „Freiheit“ der wählenden Person könnte jedoch bei missbräuchlicher Ausnutzung die korrekte Durchführung einer Wahl gefährden, etwa dann, wenn eine größere Zahl von wählenden Personen (vor allem bei kleinen Dienststellen) ihre Wahl bekannt gibt. In diesem Fall könnte nämlich unter Umständen das Wahlgeheimnis der übrigen wählenden Personen gefährdet werden (weil der Schluss möglich wäre, welche Wählergruppe sie gewählt haben). Beim Erkennen solcher Absichten könnte der DWA diese Stimmen für ungültig erklären, was aber in der Praxis eine äußerst schwierige Entscheidung für den WA bedeuten würde.
- Am Ende des ersten Wahltages sollte die **Wahlurne versiegelt und so aufbewahrt werden, dass Manipulationen „über Nacht“ ausgeschlossen** werden.
Jedenfalls sollte die Urne eingeschlossen werden. Eine „Sicherung“ in der Form, dass nur zwei Personen gleichzeitig an die Wahlurne gelangen, ist empfehlenswert (z. B. Wahlzimmer versperren, Kasten mit der Wahlurne ebenfalls versperren, einen Schlüssel erhält die vorsitzführende Person und einen Schlüssel die Stellvertretung).

Briefwahl (§ 20 Abs. 7 PVG, § 22 PVWO)

- Die Stimmabgabe auf dem Wege **durch die Post oder der Dienstpost bzw. Kurierpost** ist dann zulässig, wenn Wahlberechtigte am Wahltag an dem Ort, an dem sie das Stimmrecht ausüben haben, nicht anwesend sind.
- Zur Briefwahl Berechtigte können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem DWA auf dem Wege der Post, der Dienstpost oder der Kurierpost einsenden. Um Missbrauch auszuschließen, sind für die Briefwahl sehr spezielle Vorschriften geschaffen worden (siehe unten).

Zur Briefwahl sind berechtigt:

→ *Bedienstete, die am Wahltag am Wahlort (voraussichtlich) nicht anwesend sein können (z. B. Erholungsurlaub, Karenz- oder Sonderurlaub, Krankenstand [Operation], Dienstreise, Versetzung oder Dienstzuteilung und andere Dienstabwesenheiten, beispielsweise Homeoffice).*

→ *Bedienstete von gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen*

- Die Zulassung zur Briefwahl muss so rechtzeitig beim DWA beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltag möglich ist, dass sie die wahlberechtigte Person zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann.
- Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der DWA innerhalb von **2 Arbeitstagen** nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.

Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig (z. B. bei zusammengefassten Dienststellen, Karenz, ...), so **kann der DWA die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag aussprechen**.

- Stellt der DWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels **eingeschriebenen Briefes** folgende Wahlbehelfe zu übermitteln oder **persönlich auszuhändigen** (§ 11 Abs. 3 PVWO):
 - a) *einen gleichen wie für die übrigen Wahlberechtigten aufliegenden leeren Briefumschlag (Wahlkuvert),*
 - b) *amtliche **Stimmzettel** (je einen für die zu wählenden Organe) und*
 - c) *einen freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des DWA sowie mit dem Vor- und Zunamen der wahlberechtigten Person versehenen zweiten Umschlag (**Briefumschlag**).*
- Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.
- Stellt der DWA fest, dass die wahlberechtigte Person zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dieser Person mündlich zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Die mündliche Verkündung ist vom DWA schriftlich zu vermerken und von dieser Person durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- Zur Briefwahl Berechtigte können den Stimmzettel (die Stimmzettel im Falle der Wahl mehrerer Organe) dem DWA **durch die Post oder Dienstpost bzw. Kurierpost einsenden**. Dabei ist folgender Vorgang einzuhalten:
 - Der/die Stimmzettel muss/müssen sich in dem vom DWA übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die wählende Person schließen lässt.
 - Dieser Umschlag (das Wahlkuvert) ist in den vom DWA ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und (**ausschließlich im Postweg oder auf dem Wege der Dienstpost bzw. Kurierpost!**) dem DWA zu übermitteln. **Die Übermittlung mittels Boten, Arbeitskolleginnen und -kollegen, Personalvertreterinnen und Personalvertreter etc. ist unzulässig!**
 - Der verschlossene Briefumschlag ist **so rechtzeitig** zu übermitteln, dass er **spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim DWA einlangt** (Datum des Poststempels ist somit nicht relevant).
 - Die vorsitzführende Person des DWA hat **auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken**. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihr ungeöffnet **unter Verschluss bis zu deren Eröffnung aufzubewahren**.
 - Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit hat die vorsitzführende Person des DWA vor dem WA **die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen**. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.
 - Der Briefumschlag ist vom DWA zu den Wahlakten zu nehmen.
 - **Zu spät eingelangte** Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem DWA bereits unmittelbar ausgeübt haben, und Briefumschläge von Bediensteten, die am Wahltag das Wahlrecht nicht (mehr) besitzen (etwa weil sie mittlerweile aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind), sind **ungeöffnet** mit dem entsprechenden Vermerk (z. B. „zu spät eingelangt, „seit im Ruhestand“) **zu den Wahlakten zu nehmen**; der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

Hinweise:

- Mit der Zulässigkeit der Briefwahl wollte der Gesetzgeber eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sichern. Bei der Entscheidung des WA, ob die Briefwahl zulässig ist, sollte deshalb grundsätzlich großzügig vorgegangen werden. Ein Beschluss, wonach alle Bediensteten einer Dienststelle Briefwahlunterlagen erhalten, ist rechtlich bedenklich, weil so vom Gesetz nicht vorgesehen.
- Die Formulierung, dass die wahlberechtigte Person „am Wahltag nicht in ihrer Dienststelle anwesend sein kann“ ist in zwei Richtungen zu interpretieren:
 - a) unter „Dienststelle“ ist in diesem Zusammenhang die Dienststelle gemeint, bei der die Wahl auszuüben ist (bei zusammengefassten Dienststellen ist die wählende Person wohl „in seiner Dienststelle anwesend“, aber eventuell nicht in der Dienststelle, bei der gewählt wird).
 - b) Das Wort „kann“ ist in diesem Zusammenhang sowohl im Sinne von „unmöglich“, aber auch im Sinne von „unzumutbar“ zu verstehen.
- Auch wenn die Abwesenheit am „Dienstort“ (Wahlort) vorerst noch nicht feststeht, kann die Briefwahl (vorsorglich) beantragt werden. Wenn der Grund für die Briefwahl nicht eintritt, kann die Wahl ja auch unmittelbar vor dem DWA ausgeübt werden.
- Für den Antrag auf Zulassung zur Briefwahl besteht **keine Formvorschrift**. Der Antrag kann daher sowohl schriftlich (etwa per E-Mail) oder mündlich gestellt werden.
- Das **Wahlkuvert** darf von der wahlberechtigten Person **nicht fest verschlossen werden**, es sollte deshalb nicht gummiert sein (verschlossenes Wahlkuvert wird jedoch die Stimme nicht ungültig machen).
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung **des Briefumschlages nur im Wege der Post oder der Dienst- bzw. Kurierpost erfolgen darf**. Die Überbringung durch einen Boten (etwa weil der Briefumschlag im Wege der Post zu spät ankäme) ist nicht erlaubt (zur Wahrung des Wahlheimnisses).
- Bei größeren Dienststellen kann sich auch die **Miete eines Postfaches** als sinnvoll erweisen. Die an dieses Fach adressierten Briefumschläge werden erst nach Beendigung der Stimmabgabe von mehreren Mitgliedern des DWA („kommissionell“) abgeholt.
- Stimmen von Briefwählerinnen und Briefwählern werden nur gezählt, wenn sie bis zur Beendigung der Stimmabgabe beim DWA oder bei dem dazu gemieteten Postfach eingelangt sind (**Postaufgabe vor Ablauf der Wahlzeit genügt nicht**).
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass **zur Briefwahl Berechtigte ihr Stimmrecht auch unmittelbar vor dem DWA ausüben** können. Dieses Vorgehen wird dann zweckmäßig sein, wenn die wählende Person befürchtet, dass ihr bereits der Post übergebener Briefumschlag nicht rechtzeitig beim DWA einlangt.

Die unmittelbare Wahlausübung vor dem DWA ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken („Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“), damit das evtl. doch eingelangte Wahlkuvert nicht noch einmal berücksichtigt wird.

Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 8 und 9 PVG, §§ 23-25 PVWO)

Vorbereitung der Ermittlung des Wahlergebnisses:

- Die Stimmabgabe ist von der vorsitzführenden Person des DWA mit Ablauf der fest gelegten Wahlzeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen **mit Ausnahme der Mitglieder des DWA und der Wahlzeugen** das Wahllokal zu verlassen.
- Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die vorsitzführende Person des DWA **die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu mischen**, sodann die Urne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten festzustellen (der Grund für allenfalls ungleiche Zahlen ist zu klären).
- Sodann hat die vorsitzführende Person des DWA die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen.
- Die vorsitzführende Person des DWA hat danach
 - a) *die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen,*
 - b) *die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und*
 - c) *gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.*

Führt der DWA die Wahl für mehrere Organe (DA, FA, ZA) durch, so ist diese Ordnung der Stimmzettel für jedes Organ getrennt durchzuführen.

Hinweise:

- Die Wahl kann nur dann vor dem festgesetzten Ende der Wahlzeit für beendet erklärt werden, wenn bereits alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
- Das Ermittlungsverfahren ist vom DWA **in Gegenwart der Wahlzeugen** durchzuführen.
- Mit der Vorbereitung und Durchführung der **Ermittlung des Wahlergebnisses** ist **unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe** zu beginnen (es soll vorgekommen sein, dass sich die Mitglieder von Wahlausschüssen vor dieser Tätigkeit zuerst „kulinarisch gestärkt“ haben, was ein entsprechendes Warten auf das Ergebnis zur Folge hatte).
- Lässt sich nicht aufklären, warum die Zahl der Wahlkuverts und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten unterschiedlich ist, ist dies zu protokollieren. Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedoch fortzusetzen, weil nicht feststeht, ob dieser Fehler das Wahlergebnis beeinflussen kann.
- Im Zweifelsfall ist über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel vom DWA mittels (Mehrheits-)beschluss zu entscheiden.

Berechnung der Mandate (§ 24 PVWO)

Bei der **Berechnung der Mandate** ist das sog. **d'Hondtsche System** anzuwenden.

- Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der **Wahlzahl** zu ermitteln.

- Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

a) Die Zahlen der für die Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder dieser Zahl wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel, usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn 3 Mitglieder des DA zu wählen sind, die drittgrößte, bei 4 Mitgliedern die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen (Achtung: kommt eine Zahl mehrmals vor, ist sie nicht einmal, sondern mehrmals zu zählen).

Die Wahlzahl ist in **Dezimalzahlen** zu errechnen.

b) Jeder Wählergruppe kommen so viele Mandate zu, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

- Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen bzw. Berechnungen sind in der Niederschrift festzuhalten oder dieser anzuschließen.

Zuteilung der Mandate (§ 20 Abs. 9 PVG, § 25 PVWO)

- Die auf die Wählergruppe entfallenden **Mandate** sind den im Wahlvorschlag angeführten Kandidatinnen und Kandidaten **nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen**.
- Wenn eine in mehreren Wahlvorschlägen genannte wahlwerbende Person mehrfach gewählt wurde, so hat diese sich über Aufforderung des DWA binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheidet. Auf den anderen Listen ist sie nach Abgabe dieser Erklärung zu streichen. Unterlässt diese Person die fristgerechte Erklärung, so ist sie auf sämtlichen Listen zu streichen.
- Die im Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des DA folgenden wahlwerbenden Personen gelten als **Ersatzmitglieder** für diese Mitglieder. Im Falle des Erlöschens oder Ruhens des Mandates eines gewählten Mitgliedes des DA wird ein Ersatzmitglied in den Ausschuss berufen (§ 21 PVG). Scheidet das Ersatzmitglied aus dem DA wieder aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des DA, an dessen Stelle es getreten ist, wegfällt, so tritt es wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.
- Die Gewählten sind vom DWA unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu verständigen (§ 27 PVWO). Mit der Zustellung dieser Verständigung ist die gewählte Person Mitglied des DA (FA, ZA).

Die GÖD ist gem. § 20 Abs. 15 PVG vom Ergebnis der PV-Wahlen schriftlich zu verständigen (Übersendung von Abschriften der Verständigung der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters über das Wahlergebnis).

Näheres zur Ergebnisübermittlung siehe S. 47, Punkte 10 und 12.

Hinweise:

- Eine wahlwerbende Person kann mehreren PV-Organen angehören:
 - a) Sie kann sowohl Mitglied des DA wie auch Mitglied des FA und des ZA sein.
 - b) Sie kann, wenn sie zu mehreren DA wahlberechtigt ist (wegen Teilbeschäftigung bei mehreren Dienststellen – „Mitverwendung“) mehreren DA angehören (was in der Praxis aus Zeitgründen selten vorkommen wird).

- Hat ein Wahlvorschlag weniger wahlwerbende Personen enthalten, als ihm Mandate zukommen, sind nur so viele Mandate zuzuteilen, als der Wahlvorschlag wahlwerbende Personen enthalten hat. Diese so nicht vergebenen Mandate können von den anderen Wählergruppen **nicht** beansprucht werden. Bleibt dadurch ein Mandat frei, wird die Wahl nicht ungültig. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens die Hälfte der zu vergebenen Mandate besetzt sind.

Feststellung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 12 PVG)

- Der **DWA** hat
 - a) das Ergebnis der Wahl zum DA festzustellen und
 - b) das im DWA-Bereich erzielte Ergebnis
 - der Wahl zum FA dem FWA sowie das Ergebnis
 - der Wahl zum ZA dem ZWA mitzuteilen.
- Der **FWA** und der **ZWA** haben das Gesamtergebnis der Wahl zum **FA** bzw. zum **ZA** festzustellen.
- Von den **ZWA**en **ist zur Ermittlung eines bundesweiten Gesamtergebnisses für alle ZAe unmittelbar nach Feststellung des ZA-Ergebnisses die GÖD zu verständigen.**

Hinweise:

- Der DWA darf nur das Ergebnis der Wahl zum DA verlautbaren. Die im DA-Bereich erzielten Teilergebnisse zum FA und ZA sind dem FWA und dem ZWA mitzuteilen. Eine darüber hinausgehende Verlautbarung dieser Teilergebnisse ist zulässig.

Wahlakten (§ 26 PVWO)

- Die **Niederschrift** gem. § 19 Abs. 1 PVWO ist von den Mitgliedern des DWA zu unterfertigen (bei einer allfälligen Unterschriftsverweigerung ist der Grund hierfür anzugeben).
- Die **Wahlakten** (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Niederschrift, Stimmzettel, Briefumschläge) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des DWA zu versiegeln ist.

Die Einsicht in die Wahlakten soll allen zur Wahlanfechtung berechtigten Wählergruppen und Bediensteten zukommen (damit sie allfällige Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung überprüfen können). Die Einsichtnahme ist im Beisein des gesamten DWA vorzunehmen.

Nach Rechtskraft der Wahl sind

- die Wahlakten von der vorsitzführenden Person des DWA in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des DA aufzubewahren und
- die aufbewahrten Wahlakten der letzten Wahl durch den DWA zu vernichten.

Die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG, § 47 ff PVWO)

- Auf die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG) finden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die **Bestimmungen über die Wahl zum DA sinngemäß Anwendung.**
- Zur Wahl der Vertrauenspersonen sind keine eigenen WA zu bilden. Die Aufgaben des WA sind vom **DWA** bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen.
- Der DWA bei der übergeordneten Dienststelle hat

- a) in der Wahlkundmachung (falls dies der Fall ist) auch die Wahl der Vertrauenspersonen aufzunehmen;
- b) Die **Wählerliste** bei der Dienststelle aufzulegen, in der Vertrauenspersonen zu wählen sind (das Verzeichnis der Bediensteten hat die Dienststellenleitung jener Dienststelle bereitzustellen, bei der Vertrauenspersonen zu wählen sind);
- c) alle sonstigen zur Wahldurchführung notwendigen Aufgaben wahrzunehmen (Entgegennahme der Wahlvorschläge, Kundmachungen, Verständigung der Gewählten usw.).
- Für die Wahl von Vertrauenspersonen sind amtliche Stimmzettel aus **blauem** Papier herzustellen.
- Jede für die Wahl von Vertrauenspersonen kandidierende Wählergruppe hat das Recht, zu den Sitzungen des DWA **Wahlzeugen** zu entsenden.
- Auf den Wahlkuverts zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen ist die Dienststelle (deren Vertrauenspersonen zu wählen sind) anzugeben.
- Wurde für die Wahl der Vertrauenspersonen keine eigene Wahlurne verwendet, so sind nach der Entleerung der Wahlurne im Sinne des § 20 Abs. PVWO die Stimmzettel entsprechend ihrer Bestimmung (für die Wahl zum DA oder für die Vertrauenspersonen) zu sortieren und hierauf zu zählen.

Die Wahl von Fachausschüssen (§ 11 PVG, § 29ff PVWO)

- Auf die Wahl der Mitglieder der FA finden – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Bestimmungen für die Wahl des DA sinngemäß Anwendung.
- Der FA ist jeweils **gemeinsam mit den DA** (Vertrauenspersonen) zu wählen.
- Der FWA besteht:
 - bei weniger als 1.000 Bediensteten aus 3 Mitgliedern,
 - bei 1.000 bis 2.000 Bediensteten aus 5 Mitgliedern,
 - bei mehr als 2.000 Bediensteten aus 7 Mitgliedern.
- Die **Ausschreibung** der Wahl des FA ist von den **DWA** des FA-Bereiches zugleich mit der Ausschreibung der Wahl des DA (in gleicher Weise wie diese) **kundzumachen**.
- Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 PVWO hat auch
 - a) die Zahl der zu wählenden FA-Mitglieder,
 - b) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der vorsitzführenden Person des FWA eingebracht werden müssen (unter den auch für die DA- Wahl bestehenden Kriterien),
 - c) die sonstigen Hinweise (Höchstzahl an Kandidaten, Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften, usw.)zu enthalten.
- Der FWA hat die zugelassenen Wahlvorschläge den DWA seines Bereiches **spätestens 15 Tage** vor dem (ersten) Wahltag mitzuteilen (siehe Wahlkalender). Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt dem DWA.
- Für die Wahl des FA sind amtliche Stimmzettel aus **gelbem** Papier vorzusehen. **Die Eintragung der Wählergruppen auf den Stimmzettel darf nur der ZWA vorzunehmen!**
- Die Stimmabgabe für den FA hat beim DWA zu erfolgen (dem Wahlberechtigten sind auch diese Stimmzettel auszufolgen).

- Im Falle der Briefwahl ist vom DWA auch der Stimmzettel für die Wahl des FA zu übermitteln (auszufolgen).
- Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum FA ist von der vorsitzführenden Person des DWA dem FWA **ohne Verzug** sowohl telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg als auch schriftlich mitzuteilen.
Eine Verlautbarung dieses Teilwahlergebnisses ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Hinsichtlich der Wahlakten und der Verständigung der in den FA Gewählten gilt das für die Wahl zum DA angeführte sinngemäß.

Die Wahl von Zentralausschüssen (§13 PVG, § 38 ff PVWO)

- Auf die Wahl der Mitglieder der ZA finden – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Bestimmungen über die Wahl der DA sinngemäß Anwendung.
- Der ZA ist jeweils **gemeinsam** mit den DA (Vertrauenspersonen) und den FA des ZA-Bereiches zu wählen.
- Der **ZWA** besteht:
 - bei weniger als 4.000 Bediensteten aus 5 Mitgliedern,
 - bei 4.000 bis 8.000 Bediensteten aus 7 Mitgliedern,
 - bei mehr als 8.000 Bediensteten aus 9 Mitgliedern.
- Die **Ausschreibung der Wahl des ZA** ist von den DWA gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl des DA (und in der gleichen Art) kundzumachen.
- Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 PVWO hat auch hinsichtlich der Wahl des ZA die für die Wahl der anderen Organe geltenden Hinweise (Zahl der Wahlwerber u.ä.) zu enthalten.
- Der ZWA hat die zugelassenen Wahlvorschläge den DWA seines Bereiches **spätestens 15 Tage** vor dem (ersten) Wahltag mitzuteilen (siehe Wahlkalender). Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt den DWA.
- Für die Wahl der ZA sind amtliche Stimmzettel aus grünem Papier vorzusehen. Die Eintragung der Wählergruppen auf den Stimmzettel darf nur der ZWA vornehmen!
- Hinsichtlich der Stimmabgabe, der Briefwahl, der Feststellung und Verlautbarung des Wahlergebnisses, der Wahlakten u.ä. gilt das oben für die Wahl des FA Gesagte sinngemäß.

Verkündung des Wahlergebnisses (§§ 27, 35 Abs. 2, 44 Abs. 2 PVWO)

- Der ZWA (FWA) hat das von ihm festgestellte Gesamtergebnis der Wahl zum ZA (zum FA) allen DWA seines Bereiches mitzuteilen.
- Der DWA hat seinerseits das Ergebnis der Wahlen zum DA sowie zum ZA (FA) der Leitung der Dienststelle bekannt zu geben, bei der der DWA errichtet ist. Die Leiterin/der Leiter der Dienststelle hat das Wahlergebnis öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.
- Die Kundmachung des Wahlergebnisses ist rechtlich bedeutsam, weil mit ihr die Frist zur Wahlanfechtung zu laufen beginnt (der Tag dieser Kundmachung ist deshalb festzuhalten).
- Die Kundmachung des Wahlergebnisses hat so lange zu erfolgen, dass die Kenntnisnahme durch die Wahlberechtigten gewährleistet ist.

- Die Gewählten sind vom zuständigen WA unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Mit der Zustellung dieser Verständigung ist der Gewählte Mitglied des ZA (FA).
- Verständigung der GÖD unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses.

Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (BVP) (§§ 2, 22a und 22b BEinstG)

Die gesetzlichen Grundlagen zur Behindertenvertrauensperson befinden sich in den Bestimmungen der § 22a und § 22b BEinstG.

- In Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson (und eine Stellvertretung) zu wählen.
- Bei mindestens 15 begünstigten Behinderten eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertretungen.
- Bei mindestens 40 begünstigten Behinderten eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertretungen.
- Die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen **auf Ebene des DA** findet gemeinsam mit der PV-Wahl statt. Diese so gewählten Vertrauenspersonen wählen sodann (in einem 2. Wahlgang) die Behindertenvertrauenspersonen auf FA- und ZA-Ebene.
- Unter „Dienststelle“ ist die Dienststelle gem. § 4 Abs. 2 PVG zu verstehen.
- „Begünstigte Behinderte“ sind österreichische Staatsbürger mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50 %**. Österreichischen Staatsbürgern sind folgende in § 2 Abs. 1 Z.1 bis 3 BEinstG genannte Personen gleichgestellt:
z. B. Unionsbürger, Staatsbürger des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger, Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde und die zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, Drittstaatsangehörige, die nach EU-Recht österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.
- Auf das Beschäftigungsausmaß des Behinderten kommt es nicht an (nur auf die „dauernde Beschäftigung“).
- **Wahlberechtigt** sind alle begünstigten Behinderten, die am Stichtag und am Wahltag in der Dienststelle beschäftigt sind.
- Das Erfordernis einer mindestens dreiwöchigen Dienstzeit am Wahlstichtag kennt das BEinstG nicht.
- Für die **Wählbarkeit** (passives Wahlrecht) bestimmt das BEinstG die gleichen Einschränkungen wie das PVG (§ 15 Abs. 5 und 6 PVG).
- Die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen ist **vom ZWA** unter Bekanntgabe des Wahltages auszuschreiben.

Die Wahl von Behindertenvertrauenspersonen wird in einem DA-Bereich unter Zugrundelegung des **Verzeichnisses der Bediensteten** durchgeführt (es ist in dieses Verzeichnis auch die Behinderteneigenschaft von Bediensteten aufzunehmen).

- Der DWA hat bei entsprechender Zahl von begünstigten Behinderten eine gesonderte Wählerliste für diese Wahl aufzulegen.
- Für die Wahl der BVP sind vom ZWA amtliche Stimmzettel herzustellen, die Eintragung der Kandidatinnen und Kandidaten ist vom DWA vorzunehmen. Eine Farbe ist nicht vorgegeben, vielfach werden blaue Stimmzettel verwendet!

Auf die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen finden die Bestimmungen des PVG sinn- gemäß Anwendung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die **Wahlvorschläge spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag** schriftlich beim DWA einzubringen sind.

Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 13 und 14 PVG, § 28 PVWO)

- Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, **beim ZWA** angefochten werden.
- Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das AVG anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl **soweit für ungültig zu erklären**, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und **durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte**.

- Wird eine Wahl aufgrund der Anfechtung für ungültig erklärt, so ist sie **unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen**.
- Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so **ist dieser Teil unverzüglich zu wiederholen**.

Hinweise:

- Wann die **Frist zur Anfechtung** der Wahl zu laufen beginnt, ist oft nur mit erheblichem Aufwand festzustellen, sie beginnt nämlich erst **mit dem Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses im gesamten ZA-Bereich** zu laufen (eine zentrale Kundmachung des ZA/FA Wahlergebnisses ist nicht vorgesehen).
- Hat eine Dienststellenleitung die Kundmachung unterlassen, so ist eine Wahlanfechtung jederzeit möglich. Hat der ZWA Zweifel, ob die Wahlanfechtung rechtzeitig erfolgt ist, muss er sich davon überzeugen, wann das Wahlergebnis durch alle Dienststellenleitungen kundgemacht wurde. Der Postlauf ist bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist nicht einzurechnen (Aufgabe der Anfechtung bei der Post ist maßgeblich [§ 53 Abs. 5 PVWO]).

Erfolgsversprechende Anfechtungsgründe:

- a) Es müssen Verletzungen der Wahlbestimmungen vorliegen und
 - b) es muss dadurch ein Einfluss auf das Wahlergebnis gegeben sein.
- Unter „Wahlergebnis“ ist die Feststellung der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate und ihre Zuteilung auf die einzelnen Bewerber sowie auch die Feststellung der auf die Wählergruppen entfallenden Stimmen zu verstehen.
 - Jeder **schwerwiegende Verfahrensfehler kann als Grund für die Wahlanfechtung** gesehen werden. Es geht dabei nicht darum, ob eine konkrete Schuld an dem Verfahrensmangel besteht, sondern darum, ob objektiv ein Fehler vorliegt, der das Wahlergebnis beeinflussen konnte.
 - **Mängel in der Erstellung der Wählerliste sind im Allgemeinen kein Anfechtungsgrund**, weil diese gesondert bekämpft werden konnte (es kann allerdings auch hier ein Anfechtungsgrund vorliegen, wenn z. B. der ZWA bei solchen Einsprüchen untätig bleibt).

- Soweit nicht ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind, hat der ZWA ein Ermittlungsverfahren zur Klärung des Sachverhaltes durchzuführen (durch Einsicht in die Wahlakten, Aufnahme anderer Beweise).
- Über jede Anfechtung hat der ZWA mit Bescheid zu entscheiden (auch bei der Zurückweisung einer evtl. verspäteten Anfechtung ist mit Bescheid zu entscheiden). Eine konkrete Entscheidungsfrist besteht nicht, es ist „unverzüglich“ (spätestens jedenfalls binnen 6 Monaten) zu entscheiden.
- Bei erfolgreicher Wahlanfechtung ist die Wahl „soweit“ als ungültig zu erklären, als durch Verletzung von Wahlbestimmungen eine Beeinflussung des Wahlergebnisses vorliegt. Wenn der Fehler z. B. lediglich in der unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses liegt, bedarf es keiner neuen Wahl. Es ist allein das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und das Wahlergebnis im Sinne des Anfechtungserfolges neu zu ermitteln.
- Liegen die Verletzungen der Wahlbestimmungen zeitlich vor der Beendigung der Stimmabgabe (vor der Ermittlung des Wahlergebnisses), so ist die gesamte Wahl für ungültig zu erklären und die Wahl neu auszuschreiben (alles nur – wie oben bereits erwähnt – unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensmängel Einfluss auf das Wahlergebnis haben könnten).
- Die Wahlanfechtung hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der gewählte Ausschuss hat jedenfalls seine Tätigkeit trotz der Wahlanfechtung aufzunehmen und diese erst zu beenden, wenn sich (wegen des Erfolges der Anfechtung) der neugewählte Ausschuss konstituiert hat.
- Wird die PV-Wahl nicht fristgerecht angefochten, wird sie auch bei Vorliegen von Verfahrensfehlern gültig.
- Den Parteien des Anfechtungsverfahrens können gegen den Bescheid des ZWA **binnen 4 Wochen** beim Bundesverwaltungsgericht das Rechtsmittel der Beschwerde einbringen.

Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse

(in zeitlicher Reihenfolge)

a) Vorbereitung

1. Konstituierung des vom DA (FA, ZA) bestellten Wahlausschusses. Einberufung durch das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied (bei dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten) binnen 2 Wochen (§ 3 PVWO).
2. Wahl der Funktionen „Vorsitz“, „Stellvertretung“, „Schriftführung“, Übernahme der alten Wahlakten von der vorsitzführenden Person des früheren Wahlausschusses.
3. Überprüfung der vom Dienststellenleiter bis spätestens 7 Wochen vor dem (ersten) Wahltag an der Amtstafel anzuschlagenden ersten Wahlkundmachung (Ausschreibung der Wahl). Achtung: Dieser Tag ist Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht, siehe § 15 PVG.
4. Verfassung und Veröffentlichung der zweiten Wahlkundmachung durch den DWA für die Dienststellen-, Fach- und Zentralausschusswahl an der Amtstafel (in Ermangelung einer solchen ist sie jedenfalls so in der Dienststelle anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können). In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen. Ihr Inhalt ergibt sich aus § 5 Abs. 2 PVWO.
5. Entgegennahme des von der Dienststellenleitung zu übergebenden Verzeichnisses der Bediensteten (muss bis spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wahltag übergeben werden).
6. Verfassung bzw. Auflegung der Wählerliste bis spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag (Auflegen für mindestens 10 Arbeitstage).

7. Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wählerliste von der vorsitzführenden Person des DWA. (Nach Ablauf der mindestens 10 Arbeitstage betragenden Frist zur Einsichtnahme eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.)
8. Überprüfung der Einwendungen und Entscheidung darüber durch DWA.
9. Entgegennahme von dagegen eingebrachten Beschwerden (Frist: 3 Arbeitstage) und unverzügliche Weiterleitung an das VerwG, das binnen 5 Arbeitstagen nach Vorlage zu entscheiden hat.
10. Berichtigungen der Wählerliste, sofern offensichtliche Irrtümer vorliegen, auch ohne Antrag.
11. Bekanntgabe der Anzahl der von den DWA benötigten Stimmzettel an den ZWA.
12. Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Bestätigung der Zeit der Empfangnahme durch die vorsitzführende Person des DWA.
13. Überprüfung jedes Wahlvorschlages hinsichtlich der rechtzeitigen Überreichung, der Höchstanzahl der vorzuschlagenden Kandidatinnen und Kandidaten und der notwendigen Anzahl der Unterschriften.
14. Streichung aller im Wahlvorschlag enthaltenen wahlwerbenden Personen, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit fehlt.
15. Sind Mängel eines Wahlvorschlages vorhanden, so sind diese umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, sie innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben.
16. Entgegennahme von Berichtigungen eines Wahlvorschlages innerhalb der gesetzten Frist.
17. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb von 3 Arbeitstagen nach deren Überreichung oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln (Nichtzulassung bei Nichtbehebung).
18. Entgegennahme der schriftlichen Mitteilung von Wählergruppen über Wahlzeugen durch die vorsitzführende Person des DWA. Bestellung derselben durch eine schriftliche Bescheinigung.
19. Entgegennahme von Änderungen oder der Zurückziehung von Wahlvorschlägen und Entscheidungen darüber.
20. Entscheidung über die Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag, soweit die Zurückziehung spätestens am 17. Tag vor dem (ersten) Wahltag erfolgt ist.
21. Entgegennahme der vom FWA und ZWA zugelassenen Wahlvorschläge.
22. Kundmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge sowie von Wahlzeit und Wahlort spätestens am 14. Tag vor dem (ersten) Wahltag (Belassung bis zur Wahl).
23. Entscheidung über Anträge zur Briefwahl sowie auch ohne Antrag, wenn die Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig vorliegen.
24. Ablehnung von Anträgen zur Briefwahl durch mündliche Verkündung oder schriftliche Zustellung (§ 11 BRWO).
25. Übermittlung der zur Briefwahl notwendigen Unterlagen an die Berechtigten.
26. Gesonderte Kennzeichnung der zur Briefwahl Berechtigten in der Wählerliste.
27. Vermerk des Vorsitzenden des DWA über Datum und Uhrzeit des Einlangens der Briefumschläge.

28. Aufbewahrung der eingelangten Briefumschläge durch die vorsitzführende Person des DWA (ungeöffnet unter Verschluss).
29. Vorbereitung von Wahlzellen (Aufstellen; es genügen Absonderungsrichtungen, die ein Beobachten der wählenden Personen bei der Stimmabgabe verhindern; ausreichende Beleuchtung, Ausstattung mit einem Tisch oder einem Stehpult sowie mit Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel; Anschlag von Abschriften der zugelassenen Wahlvorschläge in der Wahlzelle).
30. Vorbereitung undurchsichtiger Wahlkuverts (Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen darauf ist verboten).
31. Übernahme der vom ZWA übermittelten amtlichen Stimmzettel gegen eine zweifach auszufertigende Empfangsbestätigung (§ 15 PVWO).
32. Eintragen der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln (nur für Wahl des DA!), falls der ZWA dies dem DWA überlässt. Vorsorge, dass aus der Eintragung der Wählergruppen keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

b) Wahlhandlung

1. Unmittelbar vor Beginn des Wahlaktes Überprüfung der Wahlurne, ob sie leer ist.
2. Bekanntgabe der Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel durch die vorsitzführende Person und Überprüfung dieser Anzahl sowie ob diese gegebenenfalls ordnungsgemäß ergänzt wurde durch den DWA; Festhalten des Ergebnisses in einer Niederschrift.
3. Beginn der Stimmabgabe durch die Mitglieder des DWA und die Wahlzeugen (nicht zwingend).
4. Durchführung der Wahlhandlung:
Identifizierung der wählenden Personen (im Zweifel) durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen.
5. Überreichung eines undurchsichtigen Wahlkuverts und eines amtlichen Stimmzettels (für jedes der zu wählenden Organe) durch die vorsitzführende Person. Aufforderung an die wählende Person zum Betreten der Wahlzelle. Nach deren Verlassen Entgegennahme des Wahlkuverts durch die vorsitzführende Person.
6. Einwurf des ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne. Wird ein weiterer amtlicher Stimmzettel ausgehändigt, weil der wählenden Person beim Ausfüllen ein Fehler unterlaufen ist, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Über die Zulässigkeit von Geleitpersonen für Blinde oder schwer Sehbehinderte entscheidet im Zweifelsfall der DWA. Jede derartige Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.
7. Abstreichen des Namens der wählenden Person in der Wählerliste. Eintragen der wählenden Person in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste. Geben zur Briefwahl Berechtigte ihre Stimme vor dem DWA ab und benützen sie nicht das zugestellte Wahlkuvert samt Stimmzettel, so hat die vorsitzführende Person ein Wahlkuvert und Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Im Abstimmungsverzeichnis ist der Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.
8. Bei zwei Wahltagen Versiegelung der Wahlurne und Aufbewahrung an einem sicheren Ort.
9. Nach Beendigung der Stimmabgabe Eröffnung der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge der Briefwählerinnen und Briefwähler von der vorsitzführenden Person; das darin enthaltene ungeöffnete Wahlkuvert wird in die Wahlurne gelegt und die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwählerin/Briefwähler“ eingetragen.

10. Briefumschläge werden zu den Wahlakten genommen. Zu spät eingelangte Briefumschläge werden zu den Wahlakten gelegt. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.
11. Erklärung der vorsitzführenden Person, dass die Stimmabgabe beendet ist, worauf alle Personen, außer den Mitgliedern des DWA und den Wahlzeugen, das Wahllokal zu verlassen haben.

c) Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Mischen der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts.
2. Entleeren der Wahlurne.
3. Zählen der abgegebenen Umschläge und Feststellung, ob deren Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wählerinnen und Wähler übereinstimmt.
4. Wahlkuverts, auf die ein Name geschrieben wurde, sind ungeöffnet (weil ungültig) zu den Wahlakten zu legen.
5. Öffnen der Umschläge durch die vorsitzführende Person.
6. Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel durch die vorsitzführende Person gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA.
7. Feststellung der Anzahl der ungültigen Stimmen, die von der vorsitzführenden Person mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. Ein leeres Kuvert ist als eine ungültige Stimme zu zählen.
8. Ordnen der gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen (getrennt für jedes zu wählende PV-Organ).
9. Feststellung der Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen.
10. Berechnung der Wahlzahl.
11. Ermittlung der Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl.
12. Wenn mehrere Wählergruppen auf Grund der gleichen Wahlzahl Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

d) Abschlusshandlungen

1. Aufnahme in die Niederschrift über das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen.
2. Aufnahme in die Niederschrift über die zu spät eingelangten Briefumschläge von Briefwählern.
3. Unterfertigung der Niederschrift durch die Mitglieder des DWA. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.
4. Verwahrung der Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel und Niederschrift) in einem Umschlag, der in Gegenwart des DWA zu versiegeln ist.
5. Verständigung der Gewählten von ihrer Wahl unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses.
6. Verständigung von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern, die in mehreren Wahlvorschlägen genannt sind und mehrfach gewählt wurden, dass binnen einer Woche zu erklären ist, für

welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird (erfolgt keine fristgerechte Erklärung, so ist der Wahlwerber auf sämtlichen Listen gestrichen [§ 25 Abs. 2 PVWO]).

7. Entgegennahme der Entscheidung, für welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird und Streichung auf den anderen Listen.
8. Keine Feststellung der Ersatzmitglieder und damit auch keine diesbezügliche Beschlussfassung des WA erforderlich.
9. Mitteilung des Fachausschusswahlergebnisses an den FWA und des Zentralausschussergebnisses an den ZWA.
10. Die Wahlergebnisse von DWA, FWA und ZWA sind unmittelbar nach Kundmachung des Wahlergebnisses der GÖD zu übermitteln.
Für die Übermittlung der Wahlergebnisse wird von der GÖD eine Plattform zur Verfügung gestellt.
Die Wahlausschüsse werden im Vorfeld informiert sowie mit der Plattform vertraut gemacht.
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DA, FA und ZA) an die Dienststellenleiterin/den Dienststellenleiter, denen die öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle obliegt (Datum ist auch wichtig für allfällige Wahlanfechtung).
12. Abschriften (Fotokopien) der Verständigung der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters sind an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, zu senden. Diese Verständigung der GÖD soll per E-Mail an den Postkorb
wahlergebnis@goed.at
erfolgen.
Weiters sind diese Abschriften an die Wählergruppen zu senden.
13. Nach Eintritt der Rechtskraft des Wahlergebnisses Vernichtung der aufbewahrten Wahlakten der letzten Wahl und Verwahrung der neuen Wahlakten von der vorsitzführenden Person sowie Aufbewahrung bis zur nächsten Wahl des DA.
14. Durchführung einer Neuwahl, wenn die Wahl für ungültig erklärt und neu ausgeschrieben wurde.
15. Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, so ist nur der ungültige Teil der Wahl (z. B. Auszählung der Stimmen) unverzüglich zu wiederholen.
16. Allfälliges Tätigwerden des DWA während der gesamten Funktionsperiode gem. § 27 und 28 PVG für die Mitglieder des Wahlausschusses sowie bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit des DA und Ausschreibung einer Neuwahl durch den ZWA.
Aberkennung des Mandats wegen Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 26 PVG) erfolgt durch den ZWA.

Richtlinien für die Wahlwerbung

Rundschreiben des BKA vom 13.7.1971, Zl. 101.598-3a/71:

Werbeschreiben (Werbedrucksorten), die an Bedienstete der Dienststelle adressiert sind, sollen den Bediensteten in der Dienststelle wie deren sonstige Privatpost auf dem Amtsweg zugestellt werden. Die Übergabe von Werbematerial an den Dienststellenleiter mit der Bitte um Aufteilung an die Bediensteten ist unstatthaft und zurückzuweisen. Die Verteilung von Werbematerial in der Dienststelle ist zulässig.

Plakate dürfen an den Tafeln der Personalvertretung und an Tafeln (Plakatständern) von Wählergruppen angebracht werden. Jede andersartige Plakatierung bedarf der zivilrechtlichen Zustimmung des Hauseigentümers (Bund, vertreten durch den Dienststellenleiter). Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass Amtseigentum dabei nicht beschädigt wird.

Versammlungen. Es bestehen keine Bedenken, den Bediensteten zwecks Teilnahme an je einer Wählerversammlung jeder Wählergruppe (eingeschränkt auf die Dienststelle) die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Dienstbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Soweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese den Wählergruppen zur Abhaltung von Wählerversammlungen zur Verfügung zu stellen.

Diensterleichterung für Wahlausschussmitglieder. Den Wahlausschussmitgliedern ist gem. § 25 Abs. 4 PVG unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. (Auf Grund der Änderung des § 25 Abs. 4 PVG durch die PVG-Novelle 1975 „steht die notwendige freie Zeit“ zu, ohne dass eine „Gewährung“ erforderlich wäre.)

Diensterleichterung für Wahlwerber. Die Bediensteten dürfen gem. § 32 PVG in der Wahlwerbung nicht beschränkt werden. Es wird empfohlen, den Wahlwerbern – soweit dies der Dienstbetrieb zulässt – die für die Wahlwerbung unbedingt erforderliche Freizeit zu gewähren. Über den Personenkreis, dem Freizeit zur Werbung gewährt werden soll, wäre mit den Wählergruppen eine Absprache zu treffen. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass zur Werbung in der eigenen Dienststelle grundsätzlich keine solche Freistellung erforderlich ist, es sei denn, für zwei oder mehrere Dienststellen wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet (§ 4 PVG), oder eine Dienststelle ist nicht bloß in einem Gebäude untergebracht. Die Gewährung von Freizeit zur Wahlwerbung wird vor allem Kandidaten von Wählergruppen zu gewähren sein, die für die Wahl eines Zentralausschusses oder eines Fachausschusses kandidieren.

Der **finanzielle Aufwand** für die Wahlwerbung ist von den Wählergruppen selbst zu bedecken.

Das BKA hat 1975 (und in Folge vor jeder PV-Wahl) mit Rundschreiben mitgeteilt, dass die Regelung zur PV-Wahl 1971 auch bei den folgenden PV-Wahlen Geltung hat und eine **Dauerregelung** ist.

Mit Rundschreiben vom 29.10.1979, GZ 920.270/4-II/1/79, hat das BKA zusätzlich zum oben zitierten Rundschreiben aus 1971 mitgeteilt:

„Bei Erfüllung ihrer Aufgaben haben Dienststellenleiter jeden Eingriff in den Aufgabenbereich der Dienststellenwahlausschüsse zu vermeiden. Insbesondere ist es unzulässig, von Bediensteten, die zur Briefwahl berechtigt sind, die Wahlunterlagen (Briefumschläge, Stimmzettel) selbst einzusammeln und an den DWA weiterzuleiten.“

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung sogenannter „Fliegender Wahlkommissionen“ unzulässig ist.“

WAHLKALENDER

Bundes-Personalvertretungswahlen 2024

spätestens Anfang September	Bestellung der Wahlausschüsse (DWA, FWA, ZWA) und Kundmachung der Namen der Wahlausschussmitglieder durch Anschlag an der Amtstafel; danach Konstituierung der Wahlausschüsse	durch DA, FA, ZA
spätestens 9.10.2024	Wahlausschreibung	durch ZWA
	Erste Wahlkundmachung	durch Dienststellenleitung
9.10.2024	Stichtag für die Wahl relevant für: <ul style="list-style-type: none"> • passives Wahlrecht: 6 Monate Dienstverhältnis → 9.4.2024 • aktives Wahlrecht: 3 Wochen Dienstverhältnis → 18.9.2024 • Berechnung der Anzahl der Mandate in den Ausschüssen → 9.10.2024 • bei welcher Dienststelle das Wahlrecht ausgeübt wird → 9.10.2024 	
spätestens 16.10.2024	Zweite Wahlkundmachung	durch DWA
	Zurverfügungstellung des Bedienstetenverzeichnisses	durch Dienststellenleitung
spätestens 23.10.2024	Auflegung der Wählerliste	durch DWA
	Einbringung der Wahlvorschläge	beim DWA, FWA, ZWA
spätestens 12.11.2024	Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge an den DWA	durch FWA, ZWA
spätestens 13.11.2024	Kundmachung der Wahlvorschläge	durch DWA
	Kundmachung von Wahlzeit und Wahlort	durch DWA
27.11.2024	Erster Wahltag	
28.11.2024	Zweiter Wahltag	
unmittelbar nach der Wahl	Die Gewählten sind unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen.	durch DWA, FWA, ZWA
	Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DA, FA und ZA) an die Dienststellenleitung	durch DWA
anschließend	Öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle (Beginn der Frist für allfällige Wahlanfechtung)	durch Dienststellenleitung

Im Rahmen der Bundes-Personalvertretungswahlen 2024 werden sowohl die Dienststellen-, Fach- und Zentralausschüsse als auch die Behindertenvertrauenspersonen an den Dienststellen gem. § 22a BEinstG gewählt.